This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD COLLEGE LIBRARY.
1882.

Gen 4370.26

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
JAMES WALKER, D.D., LL.D.,
(Class of 1814,)
FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;
"PREFERENCE BEING GIVEN TO WORKS
IN THE INTELLECTUAL AND
MORAL SCIENCES"
RECEIVED 7 April, 1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik

unter König Friedrich Wilhelm IV.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Grundlagen

der

Preußischen Kirchenpolitik

unter König Friedrich Wilhelm IV.

Von

Albert von
Emil Friedberg.

Leipzig,
Verlag von Fr. Wilh. Grunow.
1882.

Digitized by Google

~~14542.19~~
Ger 4370.26

APR 7 1883

Digitized by Google

Vorrede.

Das kleine Buch ist ein Sonderdruck der Aufsätze, welche in den „Grenzboten“ Jahrgang 1882 veröffentlicht sind, doch vermehrt um eine Anzahl wichtiger Aktenstücke, auf die ich damals nur Bezug genommen habe, und die ich jetzt im Wortlaut zum Abdruck bringe.

Die Darstellung beruht wesentlich auf den Akten des Auswärtigen Amtes in Berlin, welche mir von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Bismarck, dem ich auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigen Dank ausspreche, schon im Jahre 1874 zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn ich aber bisher durch größere wissenschaftliche, nun erledigte Arbeiten an der Ausnutzung der in meinem Besitz befindlichen Materialien behindert gewesen bin, so glaube ich jetzt mit der Mittheilung derselben um so weniger zurückhalten zu sollen, als mehrere neuere Darstellungen der „Kölner Irrung“ und der sich an diese anschließenden Ereignisse erschienen sind, die in manchen Punkten eine Berichtigung erfordern.

Mein Bestreben ist gewesen, ohne jedes Dazuthun meinerseits lediglich die Thatsachen reden zu lassen. Die Sprache derselben ist für den Verständigen deutlich genug.

Leipzig, 15. Mai 1882.

Emil Friedberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Als König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1840 starb, ließ er seinem Nachfolger drei schwere Conflicte zwischen Staat und Kirche zurück, welche dem König die letzte Zeit seiner Regierung mehr als billig verbittert, allen Lösungsversuchen getrotzt hatten, und doch beseitigt werden mußten. Diese Lösung ist gleich im Anfange der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. erfolgt und in ihren Ergebnissen ebenso bekannt, wie die Wege, die zur Erreichung des gewünschten Zieles führten, unbekannt geblieben sind.

Die nachfolgenden Zeilen wollen versuchen, dies Dunkel einigermaßen aufzuhellen. Dabei wird allerdings eine Erörterung jener Streitpunkte zwischen Staat und Kirche um so weniger vermieden werden können, als ihre Bedeutung für die Entwickelung der ultramontanen Politik in Deutschland jetzt allgemein anerkannt ist. Und wenn auch im Großen und Ganzen das Gesammtbild jener Periode nicht anders heraustreten wird, als es jetzt in der allgemeinen Anschauung feststeht, so bin ich doch auch hier in der Lage, manchen

Digitized by Google

bisher nicht beachteten Punkt schärfer zu beleuchten, Irriges zu berichtigen, Neues mitzutheilen.

Die sogenannte Kölner Irrung hatte ihre wesentliche Veranlassung in der Frage der gemischten Ehen. Nicht ihren inneren Grund, denn dieser lag in dem tiefen Gegensatze zwischen den Principien der preußischen Regierung und dem seit dem Anfange des Jahrhunderts stetig gewachsenen ultramontanen Kirchenthum. Früher oder später hätte der Conflict zwischen dem omnipotenten Staat und der die Unabhängigkeit und Herrschaft begehrenden Kirche zum Austrage gebracht werden müssen. Die Frage der gemischten Ehen war nur der Zunder, welcher die von der jesuitischen Partei gelegte Mine zur Entladung brachte.

In den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie war die Materie der gemischten Ehen nach dem Wunsche der preußischen Regierung geregelt worden. Keine Versprechungen über die confessionelle Kindererziehung wurden abgenommen, der katholische Pfarrer traute, die vom protestantischen zusammen gesprochene gemischte Ehe wurde auch katholischer Seits anerkannt. Diesen Rechtsstand hatte die römische Curie freilich ausdrücklich nicht gebilligt. Aber sie „dissimulirte," wie der römische Kunstausdruck lautet. Sie wußte officiell nicht, was zu wissen ihr unbequem war, was sie ganz genau kannte, aber zu ändern nicht im Stande war. Dadurch wurde dem Principe nichts vergeben und die häßlichen Consequenzen vermieden.*) Die Frage der con-

*) Vgl. Nippold in den preußischen Jahrbüchern, XXIII, S. 327 f.

Digitized by Google

fessionellen Kindererziehung war dann durch die königliche Declaration vom 21. November 1803 dahin geregelt worden, daß die Religion des Vaters die bestimmende sei, und zur Abweichung von dieser Norm kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe, daß aber die landrechtliche Vorschrift, wonach „Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig" seien, in Kraft bleibe.*)

In den seit 1815 dem preußischen Staate neu zugewachsenen westlichen Provinzen und in Westphalen lag die Sache anders. Zwar herrschte in den Ländern des französischen Rechtes die Civilehe, und die Regierung hätte darum nicht nöthig gehabt, der Frage der gemischten Ehen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber einmal war das in Westphalen nicht der Fall, und andererseits glaubte der absolute Staat die Verpflichtung zu haben, auch für die Gewissensruhe seiner Unterthanen sorgen zu müssen, und wollte die preußische Regierung demgemäß ihren katholischen Staatsbürgern, die sich in gemischter Ehe verheirateten, ihre kirchliche Rechtsstellung ungekränkt verbürgen. Die Consequenz dieser Politik war die Kabinetsordre vom 17. August 1825, welche die östliche Praxis der gemischten Ehen auf die westlichen Provinzen übertrug.**)

Aber das fand doch Anfechtung; Conflicte blieben nicht aus, peinliche Erörterungen griffen Platz. Da dachte man

*) Vogt, Preußisches Kirchenrecht I, 81.

**) Bei Hermens, Handbuch der gesammten Staatskirchengesetzgebung. II, S. 777.

Digitized by Google

am Berliner Hofe an den Papst. Preußens Verdienste um die Wiederherstellung des Kirchenstaates waren unbestritten; die Liberalität und der hochherzige Geist, mit welchem die Circumscription der preußischen Diöcesen vereinbart worden war, hatte in Rom selbst laute und überschwängliche Anerkennung gefunden. Jetzt schien der Augenblick gekommen, wo man den Dank erwarten durfte.

Bunsen wurde mit der Unterhandlung betraut, und in der That fand er Entgegenkommen. Leo XII. war Willens, das Begehren der preußischen Regierung zu erfüllen. Aber er starb ehe es dazu kam, und Bunsen war genöthigt, seiner Regierung zu melden: Je n'ai aucun document entre mes mains pour constater la promesse réiterée du Pape défunt, sa ferme résolution de la remplir et même le commencement du travail du sécrétaire d'État et du Pape lui-même.

Man weiß, daß in Rom jeder Regierungswechsel zunächst einen Systemwechsel bedeutet; aber da in kirchenpolitischer Beziehung das Schifflein Petri stets das gleiche Fahrwasser einzuhalten pflegt, so schien doch Hoffnung vorhanden, daß Pius VIII. verwirklichen werde, was Leo XII. versprochen.

Indessen traf diese Voraussetzung diesmal nicht zu: die römische Curie that, als wisse sie von der Praxis in den östlichen preußischen Provinzen gar nichts. Das unbequeme Breve Pius VIII., auf dem dieselbe beruhte, war natürlich im römischen Archive nicht aufzufinden, und erst nach energischem Auftreten des preußischen Hofes lenkte man ein. Am

Digitized by Google

25. März 1830 erging das Breve Pius VIII.;*) danach wurden gemischte Ehen für erlaubt erklärt und auch protestantisch eingesegnete als giltig anerkannt. Die Frage der Kindererziehung war dermaßen normirt, daß eine verschiedenartige Deutung Platz greifen konnte und eingetreten ist.

Aber die preußische Regierung konnte sich eigentlich über die dunkle Fassung des Punktes, der ihr am meisten am Herzen lag, nicht wundern. Hatte doch der Papst selbst Bunsen erklärt, „daß der päpstliche Stuhl in der Sache nicht Allen Allen gut machen könne, vielmehr die Bischöfe ebenfalls einen Theil der Bürde auf sich nehmen müßten.“ Was hieß das anders, als: Mehr als dissimuliren kann man vom Papste nicht verlangen. Und wenn das Gewissen der Bischöfe weiter ist als das des Papstes, so mögen sie auf ihre Verantwortung handeln! In Berlin wünschte man indessen eine deutlichere Sprache und weniger Zweideutigkeit. Man schickte das Breve zurück. Aber nun starb Pius VIII., und mit Gregor XVI. begann eine noch unbedingtere Herrschaft der Jesuiten. Der Papst war entschlossen, gegen Deutschland überhaupt vorzugehen. Er begann den Kampf mit Hannover. Selbst einen Aufruf an die dortigen Katholiken plante er, begnügte sich aber schließlich mit einer Beschwerde bei der Regierung, die abgewiesen wurde; „die Abänderung der Anordnungen, worüber sich Rom beschwere, sei unmöglich, da sie einen Theil der Verfassungsurkunde ausmachten.“ Che tempi! rief der Papst aus. Das war nicht der Mann, der

*) Bei Rheinwald, Acta hist. eccl., 1837, S. 420.

Digitized by Google

mehr Concessionen erwarten ließ, als sein Vorgänger gemacht hatte; schon übergenug wenn er die vom Staate zurückgewiesene Hand noch einmal reichte. Anfangs mochte er auch das nicht beabsichtigen, und das Breve, welches er über die gemischten Ehen in Baiern erließ,*) schien jede Hoffnung zu benehmen. Aber schließlich kam das alte Breve mit einigen formellen Textänderungen doch wieder an die preußische Regierung zurück, die nun der Frage näher trat, ob das Undeutliche aber günstig zu deutende nicht dem vielleicht sehr Deutlichen aber Unerwünschten vorzuziehen sei.

Das Nächstliegende mußte natürlich sein, zu erkunden, wie die preußischen Bischöfe das Breve auffassen würden. Mit diesen Verhandlungen zu pflegen wurde der Geh. Ober-Regierungsrath Schmedding beauftragt,**) und er erzielte nicht unwichtige Resultate. Die Bischöfe riethen dringend zur Annahme des Breve. Sie erklärten, daß die Pfarrer in Ge-

*) Bei Schulte, Eherecht, S. 263 ff.

**) Darüber erstatteten die Minister der geistlichen und auswärtigen Angelegenheiten am 7. Dezember 1833 dem Könige Bericht. Auffällig ist dabei zweierlei. Einmal befürworten die Minister die Annahme des Breve in der von Gregor XVI. modificirten Form. Daß das später publicirte Breve dies so modificirte ist, möchte demnach anzunehmen sein. Gewisses läßt sich darüber nicht sagen, weil ich über die Modificationen keinen Aufschluß geben kann. Daß das Breve als von Pius VIII. herrührend publicirt worden ist, würde nicht dagegen sprechen. Bemerkenswerth ist weiter, daß das Gutachten von München, welches der Erzbischof von Köln eingesandt hatte (vgl. den Auszug aus demselben bei Nippold a. a. O. XXIII, S. 443 ff.), obgleich es der Auffassung der Regierung entsprach, gar keine Erwähnung findet. Sollte daran der von Bunsen und dem Erzbischof von Köln immer behauptete Antagonismus Schmeddings gegen den letzteren die Schuld getragen haben?

Digitized by Google

mäßheit desselben, bei gemischten Ehen sich zunächst noch auf die assistentia passiva beschränken müßten, aber sie sahen doch als natürlich an, daß sich daraus im Laufe der Zeit eine wirkliche Trauung entwickeln würde, und sie versprachen dieser Entwickelung nicht entgegentreten zu wollen.

Am offensten erklärte sich der Bischof von Trier. In seiner Zuschrift vom 4. Oktober 1832 sagte er: In der gestatteten Assistenz ohne Einsegnung erblicke er den Anfang einer neuen Gestaltung dieser Sache. Die Entwickelung aber müsse man ihr selbst überlassen. Der päpstliche Stuhl sehe ohne Zweifel wohl ein, wohin die neu eröffnete Bahn führe, aber er könne ein Mehreres nicht gewähren, ohne ein ethisches Prinzip aufzugeben; er dulde, was er nicht zu verhindern vermöge. Hierin sei auch den Bischöfen ihr Verfahren vorgezeichnet. Er, der Bischof, werde sich nicht erlauben, in einer öffentlichen Erklärung auch nur einen Schritt weiter zu gehen, aber er werde dulden und dulden müssen, was er nicht verhindern könne. In dringenden Fällen werde er ohne Aufsehen ins Mittel treten. Auch die Bischöfe von Münster und Paderborn gaben gleicher Gesinnung Ausdruck, und nur der Erzbischof von Köln berührte in seinem Schreiben vom 26. September 1832 die Aussicht auf Erweiterung der päpstlichen Concessionen durch die Praxis fast gar nicht, oder doch nur in den allerleisesten Andeutungen. Aber auch dieser „einflußreiche, willenskräftige Prälat," mit welchem Schmedding in noch einmalige besondere Verhandlung trat, habe, so berichteten die Minister, obwohl er anfänglich dem Commissarius einen harten Stand bereitete, sich sichtbar

Digitized by Google

angelegen sein lassen, den Zweck der Verhandlung zu fördern.

So glaubten denn die Minister freilich nicht versprechen zu können, daß die Zukunft „auch keine Spur von Hader über die Einsegnung der gemischten Ehen mehr aufzuweisen haben werde," aber sie empfahlen die Annahme des Breve in der von Gregor XVI. modificirten Gestalt um so angelegentlicher, je günstiger die allgemeine Geistesströmung den ultramontanen Ansprüchen sei, wie die Aufnahme des von Gregor XVI. für Baiern erlassenen Breve. in der Presse deutlich bekunde. Daraufhin wurde dann Bunsen instruirt, noch einige formelle Veränderungen und nähere Deklarationen beim Papste zu erwirken, und als er im Frühjahr 1834 Rom auf Urlaub verließ, brachte er das Breve und eine Ausführungsinstruktion des Cardinals Albani mit nach Berlin.

Es ist bekannt, wie Bunsen nun beauftragt wurde, mit dem Erzbischofe von Köln Verhandlungen über die Deutung des Breve zu pflegen, und wie als Resultat derselben eine Convention*) abgeschlossen wurde, der beizutreten der Erzbischof von Köln auch die übrigen betheiligten Bischöfe veranlaßte.**) Es gelang ihm dies nicht ohne Aufwendung emsiger Sorge und eifriger Thätigkeit, die Bunsen nicht rühmend genug hervorzuheben weiß, und welche die Position des Erzbischofs doch ganz anders erscheinen läßt, als sie

*) Bei Rheinwald a. a. O. S. 428 ff.

**) Näheren Aufschluß darüber giebt der Bericht Bunsens an den König vom 14. August 1834. Derselbe ist theilweise in Bunsens Leben publicirt worden.

Digitized by Google

Schmedding und nach ihm die Minister dem Könige charakterisirt hatten. Der Bischof von Paderborn stand noch ganz fest auf dem früher eingenommenen Standpunkte, daß bei erklärtem Willen des evangelischen Bräutigams, die Kinder in seiner Religion erziehen zu lassen, die katholische Trauung nie stattfinden könnte, bei Ungewißheit darüber aber die Entscheidung dem freien Ermessen des Pfarrers überlassen bleiben sollte. Es bedurfte einer zweitägigen Diskussion, um ihn von dieser Meinung zu bekehren.

Noch schwieriger war die Gewinnung des Bischofs von Münster, der sich vollkommen gerüstet hatte, die der Convention zu Grunde liegende Münchensche Denkschrift zu widerlegen. Drei Tage wurde debattirt, ohne ein Resultat zu erreichen, und erst nachdem der Bischof sich noch mit zwei gelehrten Freunden, die der persönlichen Einwirkung von München nicht unzugänglich waren, berathen hatte, trat er der Convention bei.

Eine geringere Mühe erforderte dagegen die Gewinnung des Bischofs von Trier. Alle Bischöfe waren mit größter Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren, und traten der Meinung des Erzbischofs von Köln nur bei, nachdem und weil sie den von diesem geltend gemachten Argumenten nichts mehr entgegenzusetzen wußten. Sie verhehlten sich dabei nicht, daß sie einer schweren Zeit entgegengehen, daß der Clerus Opposition machen, und öffentliche und geheime Anklagen nicht ausbleiben würden, aber sie glaubten das, da ihr Gewissen sie freispräche, mit Ruhe ertragen zu müssen. Bunsen empfahl noch die unverzügliche Zusendung des placetirten Breve

Digitized by Google

an die Bischöfe, und bemerkte, daß eine direkte Aeußerung derselben Rom gegenüber passend noch verschoben werden könne.

So schien die leidige Frage dauernd gelöst zu sein, und diese Lösung entsprach so sehr der Ueberzeugung des Erzbischofs von Köln, daß er am Tage vor Abschluß der Convention an Bunsen schrieb, er werde selbst für den Fall, — der wie erwähnt nicht eintrat — daß die Bischöfe seine Auffassung des Breve nicht theilen würden, zur Ausführung bringen, „was ich bei den mit Ew. ꝛc. gepflogenen ernsten Berathungen über den Inhalt des päpstlichen Breve für richtig und wahr, auch als Willen des heiligen Vaters erkannt, sowie für Kirche und Staat ersprießlich gefunden habe." Er werde auch keinen Anstand nehmen, mit Genehmigung des Königs dem Papste Mittheilung zu machen.

Zu einer solchen Mittheilung sollte es indessen nicht kommen. Graf Spiegel starb am 2. August 1835 und Clemens August von Droste-Vischering folgte ihm in der erzbischöflichen Würde. Wir brauchen hier keine Charakteristik dieses Mannes zu geben. Wir werden noch später die Auffassung, welche selbst die römische Curie über ihn hegte, zu erwähnen haben. Seine Zulassung war ein unbegreiflicher Fehler. Sagte doch der Papst selbst zu Bunsen, als dieser ihm den Wunsch seiner Regierung mittheilte, Droste zum Erzbischof zu haben: Questo poi è curioso und wiederholte das mehrfach. Daß er von der mit seinem Vorgänger abgeschlossenen Convention Kenntniß gehabt habe, ist ebenso unzweifelhaft — wir werden selbst ein sprechendes Argument dafür beibringen —, wie daß er dieselbe zu halten versprochen und nicht gehalten hat.

Digitized by Google

Im Jahre 1835 kamen die ersten Anschuldigungen gegen die preußische Regierung nach Rom, und der Papst selbst entwarf eine heftige Note; aber diese wurde dem preußischen Gesandten erst am 15. März 1836 übergeben, als ein boshaft verstümmeltes Exemplar der Instruction, welche die Bischöfe an ihre Generalvikare in Gemäßheit der Convention erlassen hatten, an die Curie eingesendet und bei dieser der Glaube erweckt worden war, daß die Instruction des Cardinals Albani in dieser Gestalt publicirt worden sei.

Die päpstliche Note drohte mit einer sofortigen Publikation dieses bisher im beiderseitigen Einverständnisse nicht veröffentlichten Aktenstückes, sie erörterte die unerträgliche Unterdrückung der katholischen Kirche in Preußen, sie erklärte die Absicht des Papstes, einen Repräsentanten nach Berlin senden zu wollen, um künftige Conflicte im Keime zu ersticken.

Bunsen antwortete erst nach Monatsfrist. Er knüpfte an die päpstliche Beschuldigung an, daß durch das Gesetz vom 13. Mai 1833,*) betreffend das Verfahren bei erloschenen Parochien, das katholische Gemeindevermögen in die Hände der Evangelischen gespielt werden solle. Er erklärte dem Cardinal-Staatssekretär, daß er die römische Note deswegen noch zurückbehalten und auch die seinige nicht unterzeichnet habe, da der Cardinal sich durch die Lektüre derselben von dem Ungrunde aller Beschuldigungen leicht überzeugen könne. Als der Cardinal sich aber weigerte, dieselbe zu lesen, unterzeichnete Bunsen und übergab die Note auf den Wunsch des nun doch bestürzten Cardinals an Cappacini.

*) Gesetz-Sammlung, 1833, S. 51.

Digitized by Google

Die Consequenz war, daß die Curie ihre Note zurücknahm und wesentlich modificirte. Statt des früheren Präsens sprach jetzt der Papst im Conditionel, und ließ auch den Schluß fort, welcher gesagt hatte, der Papst müsse der gesammten katholischen Christenheit Mittheilung machen, damit sie mit ihm weinen könne. Jetzt milderte auch Bunsen die stärksten Ausdrücke seiner Note, wie daß Rom erst den Bericht der Bischöfe hätte abwarten müssen, ehe es so ungeheuerliche Beschuldigungen gegen die preußische Regierung schleudere (d'avoir substitué frauduleusement une instruction fabriquée à une instruction pontificale).

In Berlin war man entschlossen, sich nicht einschüchtern zu lassen. Eine königliche Cabinetsordre vom 5. Dezember 1836 bestimmte, dem Papste sei mitzutheilen, daß der König die Angelegenheit der gemischten Ehen für abgethan ansehe, und unter keinen Umständen in weitere Erörterungen darüber eingehen werde. Eine päpstliche Gesandtschaft wurde peremptorisch abgelehnt, obgleich Bunsen gerathen hatte, einen Nuntius auf ein Jahr in Berlin zu dulden, der sich für die Dotation der Kirche bedanken solle.

Die Schreiben der preußischen Bischöfe liefen inzwischen in Rom ein und wurden von Bunsen mit Note vom 15. Januar 1837 der Curie übergeben. Sie wurden vom Papste mit Mißtrauen aufgenommen, da ihm mitgetheilt worden war, daß sie von der Regierung abgefaßt worden seien.

Bezüglich des Schreibens des Erzbischofs von Köln war davon in Wahrheit keine Rede. Kurz und lakonisch lautete

Digitized by Google

es; es enthielt kein Wort der Rechtfertigung des Geschehenen. Es entsprach der Erklärung, die er Schmedding abgegeben hatte, „er betrachte das Uebereinkommen vom 19. Juni 1834 als eine Thatsache, auf die er zwar nicht umhin könne, bei der Verwaltung seines Amtes Rücksicht zu nehmen, die er aber nicht den Beruf habe, vor dem römischen Stuhl zu rechtfertigen."

Das Schreiben des Bischofs Hommer von Trier hatte dagegen Schmedding redigirt, aber auf ausdrückliches Verlangen des Prälaten.*) Ebenso das des Bischofs von Münster, während das des Bischofs von Paderborn,**) das umfangreichste und dem Papste verdächtigste, aus der Feder Schmeddings und des bischöflichen Auditeurs Henseler geflossen war.

Es ist bekannt, wie jeder etwa günstige Eindruck dieser Schreiben durch ein angeblich von Hommer auf dem Todtenbette unterschriebenes Reuebekenntniß — das Schreiben war ursprünglich datirt vom 10. Oktober, aber das war ausgeschabt und statt dessen stand 10. November,***) der Tag

---

*) Bischof Hommer schrieb an Schmedding, wie Altenstein am 12. Januar 1837 an Ancillon mitteilte: Sie sind katholisch; Sie wissen genau, wie die Sachen stehen, ich halte Sie für einen redlichen Mann und guten Christen. Sie sehen, in welchem Zustande ich mich befinde, ich werde bald vor Gott stehen. Ich übergebe mich Ihrer Treue. Setzen Sie etwas auf, ich unterschreibe, was Sie mir vorlegen. Er las dann den Aufsatz und sagte: Sie haben meinen Sinn getroffen, ich vollziehe ihn, aber setzen Sie doch hinzu: daß ich heute, da ich dies Schreiben unterzeichne, die heilige Wegzehrung empfangen habe.

**) Er war in Rom sehr mißliebig. Der Papst nannte ihn einen gommaro, der kaum das Meßbuch habe lesen können, als die Regierung ihn zum Bischof gemacht habe.

***) Abgedruckt u. a. bei Baudri, Der Erzbischof von Köln Joh. Card. von Geissel, S. 296.

Digitized by Google

vor dem Tode Hommers — gekreuzt wurde, wie ein gleichzeitiger Artikel von Wiseman, in der Dublin Review und die von Räß und Theiner verfaßten „Beiträge" das Feuer schürten. Bunsen machte vergebliche Löschungsversuche, indem er von dem Benehmen des römischen Hofes die Erledigung der katholischen Dotationsfrage in Preußen abhängig machte. Während er noch Cappacini von der Unmöglichkeit einer römischen Gesandtschaft in Berlin zu überzeugen suchte, und diesen am 10. Februar 1837 dahin verständigte, daß seine Regierung jetzt mit der Dotation vorgehen werde, hatte in Preußen selbst der Bruch einen unheilbaren Charakter angenommen.

Es ist hier nicht der Ort, näher auszuführen, wie der Erzbischof von Köln sich zu der Convention über die gemischten Ehen in einen immer schärfer werdenden Gegensatz stellte, wie er in seinem Vorgehen gegen die hermesianischen Professoren der Universität Bonn die Staatsgesetze mißachtete, wie von Belgien und aus dem katholischen Deutschland her Aufregung und Fanatismus geschürt wurde, wie Bunsens Vermittelungsversuche an der Starrköpfigkeit des Kölnischen Prälaten scheiterten. Alles das ist bekannt genug. Hervorgehoben zu werden verdient nur, daß die Regierung dieser Revolutionirung der Rheinlande um so besorgter zusah, als im Jahre 1830 die Verquickung von politischen und kirchlichen Antipathien gegen Holland diesem Staate die belgischen Provinzen gekostet hatte, und die belgische Regierung der preußischen gegenüber aus ihrem Wunsche nach Erwerbung der Rheinlande gar keinen Hehl machte. Be-

Digitized by Google

richtete doch der preußische Gesandte in Brüssel seinem Hofe am 7. Oktober 1837, daß der Minister De Theux die Erwerbung der Rheinlande unter Verweisung Preußens auf eine aus dem Königreich Sachsen zuzuschneidende Entschädigung ganz offen ausgesprochen habe, und Henri de Mérode hatte vorher schon ganz dasselbe erklärt. Da glaubte Preußen mit energischem Griff das revolutionäre Gewebe zerreißen zu müssen.

Am 13. November 1837 charakterisirte ein Ministerialbericht an den König den jetzt einzuschlagenden Weg folgendermaßen: „Was die Natur der zu ergreifenden Maßregeln und die Art der Ausführung betrifft, so wurde einstimmig anerkannt, daß dabei durchaus von keiner eigentlichen Strafe die Rede ist und daher es auch gar keiner förmlichen Prozedur bedarf, welche etwa der Ausführung vorausgehen müßte. Es handelt sich um die Ausführung einer Handlung königlicher Machtvollkommenheit der katholischen Kirchenmacht gegenüber, wodurch die letztere, welche sich über die Gesetze nach Willkür erheben will, in ihre Schranken zurückgewiesen und unfähig gemacht werden soll, ihre Anmaßung durchzuführen. Diese Handlung ist demnach staatsrechtlicher Natur, und es kommt dabei nur eine Verständigung mit dem päpstlichen Stuhl zur Sprache. Die Ausführung kann also auch nur auf administrativem Wege geschehen, wobei bestimmte gesetzliche Formen, welche zu beobachten wären und die etwa verletzt werden könnten, gar nicht in Frage kommen." Am folgenden Tage wurde gegen die Ansicht von Kamptz und Mühler unter dem Vorsitz des Königs beschlossen, den Erzbischof nach der Festung Minden abzuführen.

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß Rom darauf mit der päpstlichen Allocution vom 10. Dezember 1837 antwortete, und die ganze Kluft zwischen den staatlichen und kirchlichen Anschauungen schonungslos aufdeckte. Ebenso wissen wir aus Bunsens Leben, daß dieser nach Rom eilte, auf der Reise die Sympathien Metternichs für die preußische Sache zu erwirken strebte und ohne den Wortlaut der Allocution zu kennen, zuerst von Ancona aus, dann noch einmal am 29. Dezember eine klägliche Note an den päpstlichen Stuhl richtete, worin er sich bereit erklärte, die Wiedereinsetzung des Erzbischofs in die Verwaltung seiner Diöcese als Basis oder Endzweck weiterer Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle anzunehmen. Wir können hinzufügen, daß Bunsen diese Note gegen seine Instruction erließ.

Rom hatte fest Zurückberufung des Gesandten erwartet, und behandelte die Note als Privatbrief. Erst auf Intervention des österreichischen Gesandten konnte die Curie veranlaßt werden, die von ihr beliebte Adresse Cavaliere Bunsen in Ambassadore umzuwandeln und ihr „Kanzleiversehen" zu entschuldigen.

Die Desavouirung, die Bunsen in Berlin empfing und empfangen mußte, veranlaßte seinen Rücktritt, aber Preußen blieb noch in Rom diplomatisch vertreten durch den Legationsrath von Buch, als schon zu dem Kölner Conflict der Posener neu hinzugetreten war.

Digitized by Google

II.

Im Jahre 1834 begannen dem Erzbischof von Gnesen-Posen von Dunin Bedenken über die in seiner Diöcese bisher beobachtete Praxis der gemischten Ehen aufzusteigen. Es erfolgte ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen ihm und der Staatsregierung, in welchem er das Breve Pius' VIII. als anwendbar hinstellte, der Minister das negirte, und schließlich der Erzbischof unter dem 21. Februar 1837 einen lateinisch geschriebenen Hirtenbrief erließ, in welchem er den staatlichen Weisungen ungehorsam die Praxis des Breve Pius' VIII. für seine Diöcese publicirte. Vom König ergingen darauf am 12. April 1838 drei Erlasse, in deren einem er das Verfahren des Erzbischofes als eine Verletzung der beschworenen Treue charakterisirte, welche den König zur Entziehung der früher ertheilten landesherrlichen Bestätigung befuge. Ehe aber dieser Schritt geschehe, sei der Erzbischof zur Untersuchung zu ziehen, um ihm Zeit zur Umkehr zu gewähren.

Der nach Berlin berufene Oberpräsident der Provinz Flottwell wurde beauftragt, daraufhin abzielende Schritte beim Erzbischof zu unternehmen. Ueber den Gang, welchen die Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten und dem Erzbischof genommen haben, vermögen wir folgende Mittheilungen zu machen.

Digitized by Google

Der Erzbischof schickte die Domherrn Buslaw und Gajerowicz zum Oberpräsidenten mit der Erklärung: er sei zur Umkehr bereit, wolle auch dem Könige schreiben, um das begangene Unrecht einzugestehen, und endlich die Geistlichkeit unter Zurücknahme des Hirtenbriefes den Intentionen der Regierung gemäß belehren. Er wünschte indessen bei seinem jetzigen Hirtenbriefe die Fassung wählen zu dürfen, als ob erst durch neue Concessionen des Königs die in dem früheren Schreiben ausgedrückten Besorgnisse für die katholische Kirche zerstreut worden seien. Darauf ging aber Flottwell nicht ein; er verlangte die Fassung, „daß die Aeußerungen Seiner Majestät des Königs in dem ihm publicirten Befehle, sowie in dem Zurufe an die katholischen Unterthanen ihm die Ueberzeugung gegeben hätten, daß er, der Erzbischof, niemals eine Ursache zu der Befürchtung einer Beeinträchtigung der katholischen Religion gehabt habe, und also dadurch sich veranlaßt finde, seinen früheren Erlaß aufzuheben, beziehentlich abzuändern."

Am 22. schrieb Buslaw, der Erzbischof wolle seine Entschließung von dem Einverständniß seines Kapitels abhängig machen. Dieses stellte sich indessen ganz auf Seite der Regierung, und da Flottwell den neuen Wunsch des Erzbischofes, statt „aufheben" „abändern" sagen zu dürfen, genehmigte, so war er wohl befugt, wie er that, der Regierung die Erledigung der Angelegenheit zu melden.

Sie war es indessen keineswegs. Denn statt des neuen vereinbarten Aktenstückes empfing Flottwell die Abschrift eines

Digitized by Google

vom Erzbischof an Buslaw gerichteten Schreibens, daß er bei seinen früher abgegebenen Aeußerungen „für jetzt" stehen bleibe, nicht mehr mit Flottwell unterhandeln wolle, sondern nur direkt mit dem Könige.

Bei der darauf vom Oberlandesgericht in Posen gegen ihn eingeleiteten Criminalunterſuchung verweigerte der Erzbischof jede Auslassung. Vielmehr machte er unter dem 27. Oktober den Justizminister Mühler auf seine Qualität als Legatus natus aufmerksam, berief sich auf die ihm daraus erwachsene Vollmacht, und bat „mich fürder geneigtest unangetastet lassen zu wollen." Der Eingabe fügte er eine Denkschrift bei, daß das allgemeine Landrecht in Kirchensachen nur subsidiär gelte; daselbe sei nicht nur eine ungültige, sondern unvernünftige Gesetzgebung, die Ausgeburt eines philosophischen Christianismus.

Das Posener Gericht verurtheilte ihn. Das Erkenntniß sprach aus, daß er „wegen vorsätzlicher Verletzung der Vorschriften seines Amtes und dessen Pflichten gegen den Staat aller seiner Amtswirksamkeit als Erzbischof von Gnesen und Posen und als Metropolit der bischöflichen Kirche zu Culm, wie hiermit geschieht, zu entsetzen, auch zu aller ferneren Amtsthätigkeit im preußischen Staate für unfähig zu erklären, außerdem mit einem sechsmonatlichen Festungsarreste zu bestrafen sei." Von den übrigen Anschuldigungen — die Unzufriedenheit der katholischen Einwohner der Provinz erregt, die Geistlichkeit zum Ungehorsam gegen den Staat gereizt, und die Ehrfurcht gegen den König verletzt zu haben — wurde er freigesprochen.

Digitized by Google

Dies Urtheil wurde dem inzwischen nach Berlin berufenen Erzbischof dort am 25. April 1839 eröffnet, nachdem alle weitern Verständigungsversuche gescheitert waren, und der Erzbischof am 9. April die Aufforderung, den Hirtenbrief zurückzunehmen oder zu resigniren, abgelehnt hatte.

In der Kabinetsordre vom 21. April, in welcher der König dem Erzbischof die Mittheilung gemacht hatte, daß die Publication und Execution des Posener Erkenntnisses erfolgen werde, war aber ausdrücklich bemerkt worden: „Doch will ich Ihnen den Weg der Gnade nicht verschließen, sondern zu meiner weiteren Bestimmung den etwaigen Anträgen entgegensehen, die Sie an Mich richten werden." Die so dargebotene Hand ergriff der Erzbischof noch vor Publikation des Erkenntnisses. Unter dem 22. bat er um Gnade und gleichzeitig um die Erlaubniß sich wegen der Ausdehnung des Breve Pius' VIII. auf die östlichen Provinzen nach Rom wenden zu dürfen. Auf dieses Gesuch erging die Kabinetsordre vom 20. Mai, in welcher der König, weil er ersehen, „daß Sie in der gegen Sie anhängigen Rechtssache den vorbehaltenen Weg der Gnade zu ergreifen sich entschlossen haben," die Festungsstrafe erließ und die Absetzung vom Amte suspendirte „bis sich ergeben wird, ob sich ein Mittel finden lasse, welches die Ausübung desselben nach Ihren Ansichten mit den in Meinen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinigen lasse." Die Einholung römischer Weisungen wurde abgelehnt, und dem Erzbischofe die Rückkehr in seine Diöcese verboten. Dieser letztere Punkt wurde durch Kabinetsordre vom 15. Juli endlich dahin fest-

Digitized by Google

gestellt, daß der Erzbischof jeden beliebigen Aufenthalt außerhalb seiner Diöcese nehmen dürfe.

Es ist bekannt, wie der Erzbischof nichtsdestoweniger im Oktober heimlich Berlin verließ und sich nach Posen begab, unbekannt dagegen, daß dies auf specielle Weisung von Rom her geschah, in welcher ihm zugemuthet wurde, nöthigenfalls zu Fuße zu gehen. Er wurde in Posen verhaftet und auf die Festung Kolberg abgeführt.

Die diplomatischen Beziehungen Preußens mit Rom waren inzwischen so wenig abgebrochen, daß, als die Angelegenheit des Erzbischofs von Posen auf die kriminalgerichtliche Lösung zusteuerte, in Berlin sogar eine Beseitigung der Schwierigkeiten durch Rom erwartet wurde.

Eine ausführliche Denkschrift wurde verfaßt, eine Note entworfen, in welcher letzteren der Papst gebeten wurde, auf den Erzbischof so einzuwirken, que Sa Majesté puisse se montrer disposée à arrêter et à faire cesser la procédure commencée contre lui. Beides sollte vor der Ueberreichung in Rom Metternich mitgetheilt werden.

So wenig war man in Berlin von der wahren Sachlage durchdrungen, daß man von der Stelle Beseitigung der Verlegenheiten erhoffte, welche dieselben zu erhöhen und nach allen Richtungen hin auszubeuten das dringendste Interesse hatte.

Sehr unsanft wurde man aus dieser Illusion aufgeschreckt durch die neue päpstliche Allocution vom 13. September 1838, welche die Sache des Posener Erzbischofes lebhaft vertrat und alles Recht bei diesem, alles Unrecht bei

Digitized by Google

der preußischen Regierung fand.*) Die Note und die Denkschrift sind in Folge dessen nie an ihre Adresse abgegeben worden. Ja die Minister mit Ausnahme Altensteins wollten die diplomatischen Beziehungen mit Rom abgebrochen wissen. Man erfuhr indessen, daß ein solcher Schritt auf den Papst keinen sonderlichen Eindruck machen würde, ja daß sich daran leicht später als Preis der Wiederaufnahme des Verkehrs eine römische Forderung knüpfen könnte, die zu gewähren man durchaus abgeneigt war: die Errichtung einer Nuntiatur in Berlin.

Auch Metternich rieth eine zuwartende Haltung; es sei ein Mißverständniß, Rom für revolutionär zu halten, und nicht minder sei es ein Mißverständniß, wenn die preußische Regierung mit Rom zu kämpfen glaube, während sie den Kampf mit ihren eigenen katholischen Unterthanen führe.**)

Der König billigte das Verbleiben Buchs in Rom, ordnete aber an, daß jetzt in Form einer Note dem römischen Stuhle das mitgetheilt werde, was man bei der Abberufung des Gesandten hatte veröffentlichen wollen. Dies geschah durch die Note vom 9. Januar 1839, die in der That an Kräftigkeit des Tones nichts zu wünschen ließ.

Nach dem Notenaustausch über die Allocution vom 10. Dezember 1837, so schrieb Buch, habe die preußische

*) Freilich erklärte der Cardinal Lambruschini dem österreichischen Gesandten Grafen Lützow, er bedauere, daß Dunin gehandelt habe, ohne sich genau in Rom Rath erholt zu haben, und daß er das Breve Pius' VIII. als für die östlichen preußischen Provinzen geltend erklärt habe. Aber der römische Hof müßte doch diesen würdigen Prälaten „souteniren."

**) Die für die kirchenpolitischen Auffassungen Metternichs sehr interessante Note gebe ich in Beilage I.

Digitized by Google

Regierung erwarten müssen, daß der päpstliche Hof sich jedes öffentlichen Aktes enthalten werde, der wie die gedachte Allocution so stark die Achtung verletze, welche Höfe im diplomatischen Verkehr sich gegenseitig schulden. Man habe preußischerseits nie unterlassen, den aufrichtigen Wunsch zu bekunden, ein gutes Einvernehmen mit Rom wiederherzustellen, und die Maßnahmen, die man in Folge der Allocution im Interesse der geheiligten Kronrechte und der Aufrechterhaltung der Ordnung habe treffen müssen, seien so gemäßigt wie möglich ausgefallen. So sei man durch die bisherige Protestation des Cardinal-Staatssekretärs schon peinlich überrascht gewesen, aber wer hätte denken können, daß der römische Hof, nachdem er seine angeblichen Beschwerden zum Gegenstand diplomatischer Besprechungen gemacht habe, ohne weitere Erklärungen des preußischen Bevollmächtigten abzuwarten die Mißachtung des Schicklichen so weit treiben würde, um öffentlich in der Weise zu reklamiren, wie das durch die Allocution vom 13. September geschehen wäre!

Cette allocution porte une grave atteinte aux droits et à la dignité de la Prusse. En renouvelant publiquement dans cet acte des accusations injustes, la cour de Rome ne recule même pas devant l'immense responsabilité et les conséquences désastreuses d'un langage qui excite les evêques du Royaume à la désobéissance au Souverain et aux lois en vigueur, et éveille dans l'âme des sujets catholiques de Sa Majesté la méfiance et le mécontentement. Enfin elle fait à l'égard des rapports de l'Eglise avec l'Etat une profession de principes, elle élève des prétentions

Digitized by Google

qui, si elles étainet suivies d'une application analogue, rendraient impossible toute communication entre le St. Siège et les Gouvernements séculiers.

Schon am folgenden Tage bat der Cardinalſtaatsſekretär den preußiſchen Bevollmächtigten zu ſich, forderte ihn auf, die Note zurückzunehmen und gab dieſe Forderung ſchriftlich. Die Note des Herrn von Buch, ſo hieß es, iſt in ſo außergewöhnliche Form gefaßt und ſo wenig gemäßigt in ihren Ausdrücken, daß das päpſtliche Kabinet ſie nicht annehmen kann, ohne ſeine Würde zu kompromittiren. Darum wird der Herr Bevollmächtigte aufgefordert, ſie zurückzuziehen, um ſie als nicht überreicht anſehen zu können. Sollte der Baron von Buch ſich nicht dazu ermächtigt anſehen, ſo laſſe man ihm Zeit, um die Inſtruction ſeiner Regierung einzuholen und die genaue Erklärung ihrer auf die Note bezüglichen Abſichten, damit das päpſtliche Kabinet ſein Verhalten danach regeln könne. Nur ſo werde die gegenſeitige Poſition zu der nöthigen Klarheit gebracht. Dabei ſei aber als feſt und unzweifelhaft zu betrachten, daß das päpſtliche Kabinet die betreffende Note in ihrer jetzigen Geſtalt niemals annehmen werde. In der That ſchickte dann der Cardinal Lambruſchini unter dem 8. März 1839 die Note zurück, was aber die preußiſche Regierung nur veranlaßte, dieſelbe Note noch einmal in einer allerdings weſentlich gemilderten Form der Curie zu übermitteln.*)

*) Die Worte: pousserait l'oubli des convenances waren weggefallen, der Vorwurf der Revolutionirung war modifizirt: la cour de Rome sans doute sans en avoir le dessein a tenu un langage propre à engager les evêques du Royaume à désobéir etc.

Digitized by Google

Aber nicht nur eine schneidige Note vom 18. Mai*) war die Antwort der Curie, sondern auch eine neue päpstliche Allocution vom 8. Juli 1839, welche Buch mit einer Note von demselben Tage zugefertigt wurde, und in welcher von der Allocution gesagt wurde: „die zum Zwecke hat neue freundliche Reclamationen und feierlichen Protest zu erheben, bei Gelegenheit der letzten vom preußischen Gouvernement unrechtmäßiger Weise gegen die geheiligte Person des hochwürdigen Herrn Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen, mit neuer höchst schwerer Verletzung der geistlichen Immunität und der unverjährbaren Rechte der Kirche ausgegangenen Handlungen."

Durch Kabinetsordre vom 23. November 1839 wurde Buch darauf angewiesen, keine Allocutionen und dergleichen vom römischen Stuhle ohne die ausdrückliche Erlaubniß seines Kabinets anzunehmen.

---

*) Beilage II.

Digitized by Google

III.

Als ob es an diesen Verlegenheiten der Regierung noch nicht genug gewesen wäre, so trat noch eine neue, nicht dornenlose hinzu.

Am 1. Mai 1839 wurde in Trier der Domherr Arnoldi zum Bischof gewählt, obgleich nach dem geltenden Rechte die Wahl auf keine der Regierung ungenehme Person fallen durfte, und der königliche Wahlkommissar den Arnoldi ausdrücklich als eine solche bezeichnet hatte. Da der nähere Hergang schon von mir an anderer Stelle aktenmäßig dargestellt ist,*) so braucht hier blos darauf verwiesen zu werden.

Wir sind zeitlich schon bis dicht an den Regierungsabschluß Friedrich Wilhelms III. gelangt. Ehe wir aber die von seinem Nachfolger getroffenen Maßnahmen schildern, müssen wir noch die Mittel charakterisiren, welche man in Berlin zur Lösung der Conflicte anzuwenden beschloß. Darüber ist in der ganzen bisherigen Literatur, die sich mit unserer Frage beschäftigte, nichts zu finden.

Von selbst verstand es sich, daß die Versuche der Regierung, auf den Erzbischof von Köln versöhnlich einzuwirken, an dessen Starrsinn völlig abprallten, aber auch die Versuche, welche mit Dunin gemacht wurden, gelangen nicht besser.

*) Vergl. mein Buch: Der Staat und die Bischofswahlen 229 ff. (Leipzig, 1874.)

Digitized by Google

Am 15. Oktober 1839 schrieb der König dem letzteren,*) er möchte für die Zeit seiner Abwesenheit wenigstens die geistlichen Vollmachten ertheilen. Der Brief war würdevoll, aber versöhnlich. Dunin ging indessen auf nichts ein, ja er zog die Jurisdictionsvollmachten, die er schon ertheilt hatte, zurück, und ließ nur die auf die Seelsorge bezüglichen bestehen. Auch die Sendung des Domherrn Pryluski, den das Capitel an ihn geschickt hatte, blieb erfolglos. Der Erzbischof wiegte sich in den wunderbarsten Vorstellungen. Er sah in sich ein Werkzeug der Vorsehung, die Kirche würde in Anarchie verfallen, Sympathien erregen, Tausende von Protestanten würden dann zu ihr übertreten, die katholischen Mächte würden interveniren.

Ebensowenig hatten die Einwirkungen Erfolg, welche Preußen bei den übrigen protestantischen Staaten, die katholische Unterthanen hatten, versuchte. Ende 1838 wurden dieselben durch den preußischen Bundestagsgesandten General von Schöler zu Conferenzen aufgefordert, um über die Mittel der Abwehr Rom gegenüber zu berathen. Die Conferenzen kamen nicht zu Stande, und nur König Wilhelm von Württemberg versuchte bei seiner italienischen Reise im Jahre 1839 in Rom zu Gunsten Preußens zu wirken. Aber seine Mittheilungen gaben geringen Trost. Er fand eine beispiellose Antipathie gegen Deutschland. Als der Jesuitengeneral die Gründlichkeit der Deutschen rühmte, fügte der Kapuzinergeneral Micara hinzu: „die Deutschen sind zwar gründlich,

*) Beilage III.

Digitized by Google

aber aus dem Grunde verderbt." Zwischen dem Cardinal-staatssekretär, dem Papste und dem österreichischen Gesandten war eine vollkommene Harmonie vorhanden, „so daß die von Einem gemachten saillanten Bemerkungen immer von dem andern wiederholt wurden."

Der König kam zu dem Resultate, daß Rom ein Petrefact sei, „auf dessen Wurmstichigkeit man bauen soll, aber mit Rom ist kaum zu unterhandeln.... Mit Rom kann man nur über Allgemeinheiten unterhandeln; geht man in Specialitäten ein, so beengt man sich selbst." Friedrich Wilhelm III. schrieb dazu: „Ganz einverstanden."

Ueber die preußischen Versuche an den süddeutschen Höfen war die Curie vollkommen in Kenntniß gesetzt, ob durch die Oesterreichische Regierung, Blittersdorf oder den verstorbenen Herzog von Nassau, ließ sich nicht feststellen.

Der König rieth, keine neuen Gesetze zu machen, aber die alten zu handhaben.

Dieser Rath war durchaus nicht gegenstandslos, denn in der That dachte man in Berlin an eine umfassende Staatskirchengesetzgebung.

Schon im Jahre 1824 hatte der König Auftrag gegeben, ein Regulativ für die Verhältnisse der katholischen Kirche in den Rheinlanden auszuarbeiten, welches die Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes zusammenfassen sollte.

Fünf Gesetzentwürfe kamen zu Stande. 1. über das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate im allgemeinen, 2. über die Behandlung der gemischten Ehen, 3. über die Einführung der geistlichen Gerichtsbarkeit, 4. über die Ab-

Digitized by Google

schaffung der Civiltrauung. Der 5. enthielt einige strafrechtliche Bestimmungen.

Ueber die Absicht der Regierung, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuführen, war sogar schon im Jahre 1824 die preußische Gesandtschaft angewiesen worden, in Rom Mittheilung zu machen. Aber gerade dieser Gesetzentwurf fand beim Justizminister Anstand und hinderte auch das zu Stande kommen der übrigen Entwürfe. Als dann aber der Erzbischof von Köln erklärt hatte, er bedürfe gar keiner staatlichen Concessionen, werde auf eigne Hand die geistliche Gerichtsbarkeit handhaben und die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte selbst zur Ausführung bringen, da erging am 3. Dezember 1837 eine Aufforderung an den Justizminister, seine Arbeit zu beschleunigen. Im Jahre 1838 wurde denn auch eine neue Gesetzgebungs-Commission, bestehend aus Lamprecht, Duesberg, Goeschel und Eichhorn zusammengesetzt.*) Aber von allen Concessionen gegenüber der katholischen Kirche rieth der Oberpräsident der Rheinprovinz dringend ab. Sie seien theils unpopulär, theils würden sie jetzt den Eindruck der Schwäche machen.

Die Resultate der commissarischen Arbeiten bieten interessante Vergleichungspunkte zu der neueren preußischen Staatskirchengesetzgebung. Die Absetzbarkeit der Geistlichen wird anerkannt, die Aufrechterhaltung des Placet nach jeder Richtung hin versucht, der recursus ad principem geregelt, die amtlichen Aeußerungen der Geistlichkeit in Wort und Schrift

*) Vgl. Schulte in Fleischer's Deutsche Revue VII, 4, 1 ff.

Digitized by Google

der Controle des Strafgesetzes unterworfen. Bezüglich der gemischten Ehen wird jeder Versuch, eine confessionelle Kindererziehung den Nupturienten abzupressen, mit Strafe bedroht.

Die Entwürfe*) sind nicht Gesetze geworden, und so wurde denn nur eine Kabinetsordre vom 28. Januar 1838**) erlassen, welche bestimmte, daß bescheidene Erkundigungen wegen der confessionellen Kindererziehung nicht unter das Verbot der Kabinetsordre vom 17. August 1825 fallen sollten. Glaube der katholische Geistliche die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, „so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diöcesan-Bischof, bei dessen Ausspruch es alsdann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden soll."

*) Abgedruckt in Beilage IV.
**) Hermens a. a. O. 3588.

Digitized by Google

IV.

Als Friedrich Wilhelm IV. zur Regierung gekommen war, schien die Regelung der Posener Frage die dringenste zu sein.

Schon als der Weihbischof von Gnesen am 13. Januar 1840 gestorben war, befürchtete Altenstein das schlimmste, da Niemand am nächsten grünen Donnerstage das heilige Oel weihen könne und in beiden Diöcesen Niemand mehr die Ordinationsbefugniß besitze. Schon damals beantragte er beim Könige, entweder Dunin zu begnadigen oder mit Rom neu zu verhandeln. Friedrich Wilhelm III. hatte beides abgelehnt und ebenso, die Ordre vom 28. Januar 1838 auf Posen zu übertragen. Doch war er dem Gedanken nicht abgeneigt, Dunin aus Colberg zu entlassen, aber ihm das königliche Hoflager zu verbieten.

Jetzt fand schnell eine Verständigung statt. Die Regierung verhieß bezüglich der gemischten Ehen nur § 442. Allg. Landrecht, Teil II, Tit. 11 als Norm festzuhalten, also keine Notiz davon nehmen zu wollen, aus welchem Grunde die Einsegnung gemischter Ehen untersagt werde. Dabei könne der Erzbischof seinen früheren Wunsch, den Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen zu verbieten, ausführen. Das Breve Pius' VIII. oder die Declaration Benedicts XIV. dürfe nicht eingeführt, Anfrage in Rom nicht

Digitized by Google

gehalten werden. Die Regierung verheißt das weiteste Nachsehen und „Ignoriren.“ Formale Zugeständnisse bleiben ausgeschlossen; die Regierung kann sich nicht compromittiren, aber auch der Erzbischof soll nicht compromittirt werden.

Zum Abschluß des Friedens wurde Aulicke nach Colberg geschickt. Er sollte dem Erzbischof die Forderung des Königs eröffnen, daß der Erzbischof erstens „zuvor seine Unterwürfigkeit, seinen Gehorsam und seinen festen Vorsatz, den dem hochseligen Könige geleisteten Eid auch Sr. jetzt regierenden Majestät treu und gewissenhaft zu halten, ausdrücklich erklärt, und zweitens das Versprechen abzugeben haben wird, sein geistliches Hirtenamt nach besten Kräften dazu zu benutzen, den gestörten Frieden unter den verschiedenen Confessionen, und zwischen dem Clerus und den Laien christliche Liebe und Eintracht wiederherzustellen, und seine Geistlichkeit unter Mißbilligung des ungebührlichen Benehmens, welches sich einige Glieder derselben in Bezug auf das für des hochseligen Königs Majestät angeordnete Trauergeläute zu Schulden kommen ließen, zum Gehorsam gegen Seine Majestät und zum Frieden zu ermahnen und sie hierin zu erhalten.“

Die volle Gnade könne aber erst dann eintreten, wenn der Erfolg die Ueberzeugung gewähre, „daß Allerhöchst Sich in den aus den Versprechungen und Angelöbnissen des Erzbischofes zu schöpfenden Erwartungen nicht getäuscht haben.“ Bis dahin sei ihm das Hoflager verboten.

Der Erzbischof ging auf alles ein. Er richtete am 24. Juli ein von Aulicke redigirtes umfangreiches, an Treu-

Digitized by Google

verheißungen überströmendes Schreiben an den König,*) welches dieser am 29. Juli erwiederte**) und dessen Schluß das Verbot des Hoflagers in seiner Form aussprach, aber als eine bald zu beseitigende Maßregel erhoffte.

Die Lösung der Trierischen und Kölnischen Frage wollte man in Berlin durch persönliche Unterhandlungen mit der Curie bewerkstelligen.

Zu diesem Behufe beschloß man, den katholischen Grafen Brühl, welcher seiner Parteistellung nach den Kreisen von Clemens August nahe stand, nach Rom zu senden.

Die für diesen festgestellte Instruction vom 19. Juni 1840 erklärte, der König beabsichtige, „die Würde des katholischen Gottesdienstes nach Kräften zu steigern, die Zahl der Kirchen und Diener Gottes, wo es das Bedürfniß erheischt, allmählich zu mehren, die Unterrichtsmittel zu verstärken und die irdische Wohlfahrt der Geistlichen und Lehrer zu erhöhen. . . . Seine Majestät will den katholischen Bischöfen Ihres Staates mit Vertrauen entgegentreten und solches zuvörderst dadurch bekunden, daß nicht nur in allen wichtigen Angelegenheiten der katholischen Kirche sie einzeln in ihren Gutachten und ihren Wünschen vernommen und diese möglichst berücksichtigt werden, sondern daß ihnen auch gestattet werde, zu bestimmten Zeiten sich in der Residenz des Königreiches zu versammeln und mit Unterstützung der ihnen beizugebenden Organe des Staates zu berathen, was der Kirche und ihren Zwecken fromme, worin ihnen selbst dem Staate gegenüber

*) Beilage V.

**) Beilage VI.

Digitized by Google

unbeschadet der Rechte desselben mehr Befugnisse einzuräumen, wie mit Rücksicht auf das wiederherzustellende allseitige Vertrauen der unmittelbare Verkehr mit Seiner Heiligkeit zu erleichtern und welche Anträge in Folge dieser Berathungen an des Königs Majestät zu richten. Allerhöchst dieselben wollen nicht nur diesen Anträgen möglichst eine gnädige Berücksichtigung zuwenden, sondern auch der Verwaltung der katholischen Kirchenangelegenheiten in höchster Instanz in ... Ihren Ländern eine Gestaltung geben, welche deren Unparteilichkeit vollständig sicherstellt, indem in dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine besondre, lediglich aus katholischen Räthen bestehende Abtheilung geschaffen und auch darauf Bedacht genommen werden soll, in den Provinzialkollegien die Anstellung katholischer Räthe für Kirchen- und Schulzwecke, obgleich sie meistens schon statt gehabt, auch da noch zu fördern, wo ein Mangel wahrgenommen wird."

Die factischen Concessionen liefen also auf eine Modification des bisher so straff festgehaltenen Placet hinaus und auf Errichtung einer katholischen Staatsbehörde für die katholischen Kirchenangelegenheiten. Dieser letztere Gedanke war nicht neu von dem jetzigen Könige gefaßt worden. Schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. war er mehrfach in den preußischen Ministerien ventilirt, und namentlich auch vom Könige von Württemberg dringend zur Ausführung empfohlen worden.

Die Gegenbedingung, welche die Regierung stellte, bestand aber in der Forderung, daß Clemens August nicht „in irgend einen Theil seiner Diöcese" jemals zurückkehre. Dies sei fester, unabänderlicher Wille des Königs.

Digitized by Google

Freilich sollte er Erzbischof von Köln bleiben, aber persönlich in Rom residiren, auf Bitten des Königs zum Cardinal befördert, und die Verwaltung der Diöcese durch einen dauernden Verweser geführt werden. Der früher in Rom gefaßte Plan, den Erzbischof auf zwei Tage nach Köln zurückkehren und dort abdiciren zu lassen, sei völlig unannehmbar.

Indessen nahm man schließlich doch noch in Berlin von der Absendung eines offiziellen Gesandten Abstand. Brühl sollte vielmehr besuchsweise dem Cardinal Lambruschini von den versöhnlichen Gesinnungen des Königs erzählen, die der Geschäftsträger Buch dem Cardinalstaatssekretär auseinanderzusetzen schon vorher den Auftrag hatte. Er sollte erforschen, ob Rom Frieden wolle, und die Geneigtheit der Regierung dazu constatiren. Jeder prinzipiellen Discussion, namentlich über das Placet, habe er sich zu enthalten und nur im allgemeinen die oben gezeichneten Pläne des Königs zu charakterisiren.

Kaum hatte Brühl Berlin verlassen, als ein Zwischenfall eintrat, der den König zu neuen Erwägungen veranlaßte.

Der Fürstbischof von Breslau, Graf Sedlnitzki, zeigte dem König seine Absicht an, die bischöfliche Würde niederzulegen, da ihm von Rom die Praxis der gemischten Ehen, wie er sie in seiner Diöcese befolgen lasse, zum Vorwurf gemacht werde.*) Darauf wollte der König nicht eingehen. Vielmehr sollte der Brühlschen Instruction noch hinzugefügt

*) Vgl. die Selbstbiographie des Grafen Leopold Sedlnitzky von Choltitz. Berlin 1872. S. 116 ff.

Digitized by Google

werden, der König wünsche Sedlnitzki seiner Diöceſe zu erhalten, ſei aber bereit, ihn des früher gegebenen Verſprechens, die öſtliche Praxis der gemiſchten Ehen beobachten zu wollen, zu entbinden. Beharre der Papſt nichtsdeſtoweniger auf der Reſignation des Fürſtbiſchofs, ſo würde der König ſeine der Kirche wohlwollenden Abſichten nicht durchführen, ja ſogar jeden diplomatiſchen Verkehr mit der Kurie abbrechen.

Brühl wurde ſchleunigſt nach Berlin zurückbeordert. Dort war aber auch ſchon Sedlnitzki eingetroffen, welcher auf ſeiner Reſignation ſchon um der Ruhe ſeines Gewiſſens willen beharrte, und ſo erſchien eine neue der veränderten Sachlage angepaßte Inſtruction des nach Rom zu Sendenden nothwendig. In einem vom Könige präſidirten Conſeil, an welchem der Miniſter von Rochow, der Oberpräſident Graf Stolberg, Ladenberg und Werther theilnahmen, wurde beſchloſſen, Brühl ſolle die Vornahme einer Neuwahl in Trier fordern und die Abdication des Erzbiſchofs von Köln, eventuell ſollte allerdings bezüglich des letzteren auf den alten Vorſchlag zurückgegangen werden.

Sollte Rom Widerſtand leiſten, ſo müßte der König mit andern akatholiſchen Staaten, namentlich England, in Verbindung treten „zur Abwehr der gemeinſamen Gefahr, womit Rom die beſtehende Ordnung dadurch bedrohe und erſchüttere, daß es Grundſätze aufſtelle, welche die Bande des Gehorſams und der Treue, die den katholiſchen Unterthanen an ſeinen Landesherrn knüpfen, aufzulöſen geeignet ſind.“

Den Gedanken, Brühl als einen Beauftragten zu ſenden, der nicht unterhandeln dürfe, gab der König auf Anrathen

Digitized by Google

Sedlnitzkis auf. Dagegen erhielt Brühl keine offizielle Vollmacht, sondern nur ein eventuell zu gebrauchendes ostensibles Schreiben, welches den Wunsch des Königs nach Frieden ausdrückte. Dazu seien diplomatische Verhandlungen nicht nöthig, sondern Thaten von der einen und der andern Seite.

Mit diesen Instructionen ausgerüstet — die definitive Hauptinstruction datirte vom 22. Juli 1840 — begab sich Brühl, der auf der Reise sich noch von Bunsen näher informiren ließ,*) nach Rom.

Er fand dort ein nicht unfreundliches Entgegenkommen, aber eine sehr siegesgewisse Stimmung. Hatte doch der Papst selbst einem Fremden, der sich durch Anklagen gegen Preußen bei ihm insinuiren wollte, zugerufen: O sagt mir kein Wort gegen das preußische Gouvernement, wir verdanken ihm viel — sehr viel — allen Eifer, der die katholische Welt neu belebt; es war il primo mio missionario. Die Unterhandlungen wurden durch die Abwesenheit Cappacinis, den der Papst beauftragt hatte, zunächst stark verzögert, nahmen aber auch später keinen sehr günstigen Verlauf. Freilich sprach sich Cappacini mit berechneter Offenheit über Clemens August aus. „Ich begreife nur zu gut," sagte er, „denn ich kenne den Erzbischof [von Köln] genau, daß kein Gouvernement der Welt auf die Dauer mit solchem Manne auskommen konnte, daß er coute qu'il coute entfernt werden mußte, aber die gemischten Ehen als Hauptgrund ergreifen, gerade den, womit man am sichersten die allgemeine Sympathie in

*) Darüber vgl. Bunsens Leben II, 131 ff.

Digitized by Google

der ganzen katholischen Welt anfachte — das war mehr als ungeschickt, dafür giebt es keine Worte. . . . Die Kirche hat ihren unverkennbaren Vortheil durch das Geschehene erlangt — seit Jahrhunderten war sie nicht so mächtig wie jetzt . . . .“ Er gestand zu, daß Rom seine früheren Maßnahmen vielfach auf falsche Informationen hin getroffen habe. „Entweder haben wir Zeitungsnachrichten oder Mittheilungen überspannter und böswilliger Menschen; deshalb sind wir auch so schlecht informirt.“ Aber er blieb doch dabei, daß Clemens August, wenn auch nur auf einen Moment, nach Köln zurückkehren müsse, und er betonte die Unmöglichkeit einer in Trier vorzunehmenden Neuwahl. In diesem Sinne fiel denn auch die Schlußantwort des Papstes aus. Clemens August möchte zurückkehren, einen neuen Generalvikar ernennen — damit hoffte man den unbequemen und verhaßten Hüsgen entfernen zu können —, und sich dann des Diöcesanregimentes enthalten.

Mit diesem Ergebnisse kehrte Brühl nach Berlin zurück. Dort aber beschloß man, ihn unmittelbar zurückzusenden. Clemens August sollte sich mit dem Kapitel in Verbindung setzen, dasselbe zur Wahl eines coadjutor cum jure succedendi auffordern, diesem seine Befugnisse übertragen und dann resigniren. Seine Diöcese sollte er nicht betreten. Doch wollte der König auch dies äußersten Falls zulassen, falls er das Versprechen der Resignation vorher gebe und dasselbe von Rom bestätigt und garantirt werde. Außerdem verhieß der König, wie Lambruschini so dringend gewünscht hatte, Maßnahmen wegen des Placet.

Digitized by Google

Schon jetzt könne Rom mit den Bischöfen frei korrespondiren.*)

Brühl fand in Rom, daß die antipreußische Partei, die in der Mecklenburgerin Frau von Kimski, einer früheren Mätresse Hardenbergs, die nach ihrer Convertirung in ein nahes Freundschaftsverhältnis zur Herzogin von Köthen getreten war, und in dem Bischof Laurent ihren Mittelpunkt hatte, die Zeit nicht unbenutzt hatte vorübergehen lassen.**) Die von Palmerston verheißene Unterstützung Englands schien keine Wirkung zu haben, Frankreichs Machinationen gegen Preußen willigen Beifall zu finden. Und wenn auch der Univers vom Cardinalstaatssekretär mit drastischen Worten charakterisirt wurde: „Die schändlichen Heuchler, die Kirche dient ihnen nur zur Maske," so war doch die Herrschaft der Jesuiten eine unbestreitbare. Selbst ein so streng katholischer Mann wie der Graf Brühl wurde, wie das schon so manchem

*) Diese Concession war keine große, da der Wiener Nuntius Altieri seine Hände in allen preußischen Kirchenangelegenheiten hatte und durch preußische in österreichischen Diensten stehende Unterthanen mit den westlichen Provinzen, und durch Frauen, wie die Herzogin von Köthen, mit Schlesien direkt verkehrte. So empfing Sedlnitzki das Breve, welches ihn zur Resignation veranlaßte, von Frauenhand kouvertirt, so erging das Breve wegen Vornahme der Bischofswahl in Breslau direkt an Förster, der es mit Ritter befolgen wollte, während die übrigen Domherren die Annahme wegen mangelnden Placets verweigerten.

**) Am 11. Januar 1841 schrieb Brühl: „Es ist wahrhaft betrübend, zu sehen, unter welchem schmutzigen Einfluß sich das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche befindet und wie auch dieser fromme, wirklich ehrwürdige Mann durch seine Arglosigkeit mißbraucht wird. Er hält die Md. Kimski in der That für eine Heilige, und deshalb ist ihr Einfluß leider auch so groß."

Digitized by Google

Deutschen, der an die Curie kam', ergangen ist, aus dem ganzen Himmel seiner idealen Vorstellungen gestürzt. „Die hiesigen Zustände," so schrieb er seiner Regierung, „sind in wahrhafter Fäulnißgährung, die Jesuiten haben die Finger in allem, und wer noch zweifeln kann, daß ihnen alle Mittel genehm seien, der braucht nur hierher zu kommen .... die hiesige Wirtschaft ist scandalös."

Lambruschini empfing den Gesandten in hochfahrendster Weise. Er leugnete, daß Rom je Vorschläge zum Frieden gemacht habe, er brachte Brühl dahin, von seiner Instruction in sofern abzuweichen, daß nun auch dieser erklärte, Vorschläge zu machen nicht beauftragt zu sein, sondern nur zu erkunden, wie die Kölner Schwierigkeiten zu lösen seien. Daß Rom Clemens August fallen lassen wolle, war dem Gesandten bald klar, aber man fürchtete, und selbst Lambruschini, die Jesuiten; deshalb sollte ein mit diesen nahe verbundener Bischof — Lambruschini nannte ihn einen Engel — der Graf Reisach, Bischof von Eichstädt, zu Clemens August geschickt werden, um ihm den Willen des Papstes zu eröffnen und seine Zustimmung zu erwirken. Uebrigens erkundete der Gesandte auch bald, daß die Jesuiten Droste, der ihnen zu alt und bornirt erscheine, gleichfalls fallen lassen wollten, und den Grafen Reisach als Erzbischof nach Köln wünschten.

Man formulirte dann römischer Seits das Programm in sieben Punkte, die schon in Bunsens Leben richtig skizzirt sind und die ich in der Originalfassung beifüge.

1. Il Rè di Prussia permetterebbe volontieri all' Arcivescovo Mgr. Droste di ritornare a Colonia: ma sono tali

Digitized by Google

le conseguenze che il Rè ha fondamento di temere da questo ristorno che non può permetterlo senza gravemente compromettere il Suo Trono e la pubblica tranquillità.

2. Il Rè è contento che Il S. Padre dia all' Arcivescovo un Coadjutore con futura successione, ed ha detto che se per tal modo possa terminarsi la cosa con honore della chiesa, Egli, ne sarà ben contento.

3. L'Arcivescovo di Colonia senza rinunziazione alla Sua Sede verrebbe a Roma, ove sarebbe fatto Cardinale, e vi resterebbe somministrandogli il Rè i mezzi per la sua conveniente esibizione come Cardinale.

4. In correspettività il Rè di Prussia farà giungere per mezzo dei Vescovi alla S. Sede l'annunzio ufficiale, che la comunicazione frai Vescovi e la S. Sede sarà libera

5. La Bolla de Salute animarum ed il relativo Breve circa la elezione dei Vescovi saranno religiosamente eseguiti.

6. Egualmente il Governo non s'ingerirà affatto di ciò che praticheranno i Vescovi ed i Parrochi nella celebrazione de' Matrimonii Misti.

7. Il Governo inoltre non proteggerà l'Ermesianismo e lascierà che il relativo Breve del S. Padre abbia esecuzione.

In Berlin war man geneigt, den römiſchen Wünſchen nachzukommen. Man wollte Reiſach nicht, wohl aber Diepenbrock. Man notificirte den Biſchöfen die Neuordnung des Placet, was man nicht als eine vertragsmäßig ſtipulirte Conceſſion, ſondern als einen freien Ausfluß des königlichen Wohlwollens angeſehen wiſſen wollte. Man erklärte die

Digitized by Google

bisherige Art der Bischofswahl als dem Abkommen entsprechend, wollte aber Aenderung treffen; „denn statt mit Wünschen und Vorschlägen den Domkapiteln entgegenzukommen und auf diese Weise die letztern darüber zu belehren, welche Personen mit voller Sicherheit gewählt werden könnten, wird die Regierung ebensowohl von den Domkapiteln die Vorschläge und Bezeichnung der Personen erwarten, wenn sich dieselben vergewissern wollen, keine dem Könige ungenehme Wahl zu treffen.“ An eine Vereinbarung mit Rom dachte man nicht, und wollte sie auf keinen Fall; in den römischen Vorschlägen fühlte man das Unpassende, die Rückkehr Drostes als eine Gefahr für den Thron zu bezeichnen; man verlangte Garantien über die Person des neuen Coadjutors, den der Papst nur mit Zulassung des Königs ernennen könne. Man wollte keine „Correspectivität“ zwischen den römischen und den preußischen Concessionen, man erklärte bezüglich des Hermesianismus dahin wirken zu wollen, „daß bei Besetzung der Stellen in Kirche und Schule vor allem auf den reinen, ungefärbten und einfachen Glauben gesehen, und dieser von den Kathedern der Universitäten ebensowohl wie von den Kanzeln aus gefördert werde; zu gewaltsamen Reaktionen aber können und werden Seine Majestät niemals die Hand leihen, weil solche weder mit dem Rechte vor dem bestehenden Staatsgesetze noch mit dem wahren Frieden der Kirche verträglich sind.“

Die Schwierigkeiten mit Trier versuchte man durch directe Verständigung mit Arnoldi zu beseitigen, den man zur Resignation veranlaßte, unter dem Versprechen seiner

Digitized by Google

für gewiß anzunehmenden Wiederwahl keinen Widerstand entgegenstellen zu wollen.

Reisachs Verhandlungen mit Droste hatten indessen nicht den gewünschten Erfolg. Die Ernennung des Coadjutors, die persönliche Installation desselben in Köln, seine eigne Rückkehr betrachtete er als Vorbedingung für jede weitere Concession. Diepenbrock lehnte er ab, vielmehr wollte er bloß Windischmann; so theilte wenigstens Rom an Brühl mit. In Wahrheit war Windischmann der Candidat Reisachs, der selbst nach Kräften gegen Diepenbrock gewirkt hatte, und wünschte Droste den Bischof Kellermann von Münster als Nachfolger. Darüber war man in Berlin durch ein Schreiben Metternichs informirt, der seine Kenntniß einer Mittheilung des Cardinalstaatssecretärs verdankte.

Friedrich Wilhelm IV. blieb standhaft. Er instruirte den Gesandten: daß er von der Rückkehr des Erzbischofs Droste nie hören dürfe und bezüglich Windischmanns, daß der Wähler schon dafür bürge, daß die Wahl nicht gut sei.

Die Unterhandlung endete diesmal mit einer römischen Verbalnote,*) welche die Annahme von Arnoldis Resignation

*) Sua Santità volendosi pressare in tutto quello che può atogliere le difficoltà che S. M. il Re de Prussia ha fatto conoscere d'incontrare nella definizione degli affari presenti con la S. Sede sarà disposta ad accettare la rienunziazione del Can. Arnoldi alla Chiesa di Treveri, purchè la M. S. sia disposta egualmente a permettere che l'Arcivescovo di Colonia possa tornare per brevissimo tempo a Colonia.

Se S. M. sente le difficoltà della sua posizione, non sono minori, anzi sono forse maggiori quelli che il S. Padre incontra nella propria.

L'accettazione della rienunzia del Sig. Arnoldi é un sacrifizio di molto peso com' é stato spiegato in voce al S. Conte di Brühl, e la

Digitized by Google

als eine Concession hinstellte, die nur in der Rückkehr des Erzbischofs von Köln eine Vergeltung finden könne.

Nachdem so auch die zweite Gesandtschaft erfolglos verlaufen war, erfolgte die dritte, zu welcher ein Schreiben Lambruschinis an Brühl die Veranlassung gegeben hatte, im Jahre 1841.

Die Unterhandlungen wurden eröffnet durch ein Handschreiben des Königs an den Papst allgemeinen Inhalts. Die Regierung wünschte jetzt den ihr vom baierischen Könige dringend empfohlenen Bischof von Speier, Geissel, zum Coadjutor, zumal da so die leidige Consecrationsfrage wegfallen mußte. Droste sollte dann Erlaubniß zu freier Bewegung erhalten und als Cardinal nach Rom kommen.

In Rom zeigte man sich bedenklich. Man habe dem gesammten Episcopate eine Genugthuung geben wollen für die ihm in der Person Drostes widerfahrene Beleidigung. Diese habe in der von ihm zu vollziehenden Consecration des Coadjutors bestehen sollen, und da jetzt eine Consecration wegfalle, so müßte mindestens als Aequivalent die Einführung

---

S. S. per farlo ha bisogno di una qualche correspettività che lo giustifichi.

Sarebbe pertanto il S. Padre nell' intenzione di dare per Coadjutore con futura successione a Mon. Droste il Sacerdote Kellermann, e preparata prima ogni cosa lo spedirebbe a Colonia Egli stesso ad assumere il Governo della Diocesi nella sovraespressa qualità; quindi Mons. Droste vi accederebbe Egli pure personalmente per consecrarlo e partire.

Sembra che questo progetto sia il più adatto a conciliare le cose ed a dimostrare evidentemente la reciproca buona intelligenza fra il Papa ed il Rè.

Digitized by Google

des Coadjutors dem Erzbischof überlassen werden. Die Curie glaubte, daß der preußischen Regierung an der Person Geissels so viel gelegen sei, daß sie für die Gewährung desselben Concessionen machen würde. Um so erstaunter war man, als Brühl Geissel fallen ließ und Arnoldi vorschlug.*) „Der Cardinal womöglich noch verwunderter: Was Arnoldi? Würden Seine Majestät diesen Mann wirklich annehmen?"

Der Papst erklärte endlich, ohne die formelle Zustimmung Drostes nichts thun zu wollen; zur Consecration des Coadjutors, falls derselbe nicht schon Bischof sei, müsse jener einen Tag in Köln zubringen dürfen.

Brühl faßte das Resultat der erzielten Uebereinstimmung in die Verbalnote vom 26. Juli 1841 zusammen, die sich als projet d'un arrangement bezeichnete und die base de la convention à conclure bilden sollte. In Berlin war man indessen mit dieser Fassung nicht einverstanden. Man erklärte sogleich, daß an den Abschluß eines Vertrages nicht gedacht werde, man verlangte, daß die beabsichtigten Handlungen als aus der freien Entschließung des Papstes fließend darzustellen seien, und die Einwilligung Drostes nicht erwähnt werden dürfe. Ja die Kabinetsordre vom 11. September 1841 erklärte geradezu, daß andernfalls auch der König das Kölner Kapitel um seine Einwilligung befragen werde.

Ehe dies Actenstück in die Hände von Brühl kam, hatte Brunelli, mit dem er unterhandelte, die Ernennung Arnoldis zum Coadjutor zugestanden; Clemens August, der

*) Darnach ist zu berichtigen Die kirchlichen Zustände in Preußen. (Freiburg 1880.) S. 50.

Digitized by Google

alles in die Hände des Papstes gelegt habe, wolle jenen aus Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit nicht consecriren, ihm 3000 Thaler seines Gehaltes zuweisen und außerdem noch das vakante Dekanat mit 1800 Thalern Einkünfte übertragen — dies lehnte Brühl als einen Jurisdictionsakt des Erzbischofes ab —, der Papst werde dann den Coadjutor noch zum Administrator ernennen, wodurch der Erzbischof so vollkommen beseitigt sei, wie wenn er abdicirt hätte. Freilich müßte derselbe noch einmal auf kürzere Zeit nach Köln zurückkehren, um irgend eine kirchliche Funktion „ohne die allermindeste Einmischung in die Diözesanangelegenheiten zu verrichten." Brühl verhieß dagegen, daß eine Regierungserklärung den gegen den Erzbischof ausgesprochenen Verdacht, „insoweit er sich auf staatsgefährliche Verbindungen und revolutionäre Intriguen erstreckte, für unbegründet erklären werde."*) Dafür müßte aber auch in der päpstlichen Publication Rücksicht auf die an der Kölner Irrung betheiligten Personen genommen werden.

Schon am 14. September kam die Curie indessen auf Geissel zurück, da dieser schon Bischof sei und die Schwierigkeit der Consecrationsfrage somit wegfalle. Darauf ging Brühl, dessen Instruction zunächst Geissel ins Auge gefaßt hatte, natürlich ein, und nachdem man versprochen, die von beiden Seiten zu erlassenden Noten sich noch vorher mitzutheilen, war die Unterhandlung zu Ende gebracht. Freilich

*) Vgl. auch das Schreiben Friedrich Wilhelms IV. vom 15. October 1841 an Droste in Die kirchlichen Zustände a. a. O., S. 94, und die Bekanntmachung des Oberpräsidiums, ebendas. 118.

Digitized by Google

ergaben sich auch da noch einige kleine Differenzen. Am 21. September erhielt Brühl den Entwurf der Note des Cardinalstaatssekretärs, der ihm in mehrfacher Beziehung anstößig erschien.*) Er wünschte Weglassung des § 5, da derselbe durch die Gnade des Königs schon erledigt sei, — Brunelli bezeichnete ihn als zum ganzen Arrangement gehörig — fand, daß § 8 über die preußischerseits gemachten Zugeständnisse hinausging, und bat endlich ihm schriftlich zu bestätigen, daß der Cardinal die Differenzen zwischen den beiderseitigen Standpunkten wisse und billige, was der Cardinal als ungebräuchlich ablehnte. Nichtsdestoweniger empfing Brühl am Abend des 23. September die officielle Note der Curie in gänzlich unveränderter Form. Um so vorsichtiger hielt er sich in dem Entwurf seiner Antwortsnote,**) welche er am 24. September selbst dem Cardinalstaatssekretär überbrachte, mit der Bitte um Erklärung, „ob sie deutlich und hinreichend" sei. Der Cardinal wünschte nun zwar größere Bestimmtheit des § 5, der nicht erkennen lasse, ob auch der Papst mit den Bischöfen frei correspondiren dürfe, aber Brühl lehnte jede weitere Fassung der gedachten Bestimmung als außerhalb seines Auftrages liegend ab, und beförderte die Note mit Begleitschreiben noch an demselben Tage.***) Doch auch diese Schwierigkeiten

*) Abgedruckt Beilage VII.

**) Abgedruckt Beilage VIII.

***) Das Begleitschreiben lautete: Monseigneur! En remettant ci-joint à Votre Em. Rev. la note par laquelle j'ai l'honneur de répondre à celle qu' Elle a bien voulu m adresser en date du 23 courant, j'espère, V. Em., que si ma réponse en quelques points ne correspond pas absolument au contenu de la note de V. Em. rev. parceque j'avais

Digitized by Google

wurden jetzt schnell gelöst. Brunelli erklärte dem Gesandten, daß der Cardinal durch das Schreiben vom 24. sehr verletzt sei, da es die Insinuation enthalte, als ob er Brühl habe verleiten wollen, mehr zuzugestehen, als dieser dürfe, bat das betreffende Schreiben, welches bei den Akten bleiben sollte, gegen ein anderes zu vertauschen, dessen Beantwortung durch den Cardinal er schon im Entwurfe vorzeigte. Brühl ging darauf ein*) und reiste unverzüglich ab. Am 26. September hatte er dann noch eine Abschiedsaudienz bei dem von Rom abwesenden Papste, der sich sehr freundlich bezeigte, aber aus seinem Groll gegen die neueren theologischen Lehren in der katholischen Kirche kein Hehl machte. „Ja, diese Hermesianer, sagte er, es ist eine zweite Auflage der Jansenisten, wahre Wölfe in Schafskleidern."

Daß darauf in der Folgezeit Verhandlungen zwischen Brühl und Geissel, zwischen diesem und Droste, und endlich

---

dû me tenir strictemont à mes instructions, Elle la trouvera néanmoins suffisante et explicite. De mon côté je ne me charge d'aucune responsabilité allant au delà de ce que j'ai exposé et promis de bonne foi dans ma susdite très respectueuse note.

*) Das neue Schreiben, unter demselben Datum des 24. September erlassen, lautete: Mons. en remettant ci-joint à V. E. R. la note par laquelle j'ai l'honneur de répondre à celle qu' Elle a bien voulu m'adresser en date du 23 courant, j'espère que V. E. la trouvera suffisante et explicite.

24. Sept. 1841. Brühl.

Das Antwortschreiben des Kardinals: Ricievo in questo momento la Nota di V. E. responsiva alla mia di jeri, la quale non ha potuto non incontrare la mia soddisfazione, avendone trovato il contenuto sostanzialmente conforme ai reciproci preceduti intenti.

24. Sept. Lambruschini.

Digitized by Google

zwischen Geissel und dem preußischen Ministerium gepflogen wurden, ist durch neuere literarische Publikationen bekannt geworden.*) Die Regierung trat, nachdem sie den einen Punkt — Nichtrückkehr des Erzbischofes — erreicht hatte, in allen übrigen Beziehungen den Rückzug an, und Geissel erlangte noch vor seinem Amtsantritt die schwerwiegendsten Concessionen, die zum Theil das bisherige preußische Staatskirchenrecht preisgaben, zum Theil selbst von der Regierung nicht ohne schwere Compromittirung ihrer Ehre erfüllt werden konnten.

Es verlohnt sich der Mühe, diese Errungenschaften Geissels kurz zu beleuchten. Sie und die Brühlschen Verhandlungen bilden die Basis der ganzen späteren Kirchenpolitik Preußens. Der Bischof verlangte: 1. „daß die Verwaltung des Seminars zu Köln, wie auch die Ernennung und Einsetzung der Professoren dieses Seminars und ebenso die Aufnahme und Ausschließung der Seminaristen einzig von dem freien Ermessen des Bischofs abhängig sein sollte; 2. daß an der theologischen Facultät zu Bonn kein Professor ernannt werden könne, außer mit vorgängiger Zustimmung des Bischofs, und daß der Ernannte gehalten sein solle, noch ausdrücklich die Approbation des Bischofs nachzusuchen, die missio canonica; daß die Professoren verpflichtet sein sollen, beim Anfange jedes Semesters eine kurze Inhaltsangabe ihrer Vorlesungen der Prüfung und Gutheißung des Bischofs zu unterbreiten; daß der Bischof das Recht habe,

*) Vgl. Die kirchlichen Zustände in Preußen und Berufung und Thätigkeit des Herrn von Geissel. Freiburg 1880. Baudri, der Erzbischof von Köln, Joh. Kardinal von Geissel. Köln 1881. S. 15 ff.

Digitized by Google

die Facultät zu visitiren, wenn er will, die Doctrin zu überwachen, den Professoren Warnungen zu ertheilen, und ihnen die missio canonica zu entziehen, wenn er es für nöthig hält, wie auch im allgemeinen die Professoren in ihrer Eigenschaft als Geistliche der kanonischen Aufsicht des Bischofs unterworfen sein müssen, und ihm nach den Kirchengesetzen verantwortlich sind; 3. daß alles, was von den Professoren in Bonn gesagt ist, sich auch auf die Religionslehrer an den Gymnasien und Lehrerseminarien beziehen müsse; 4. daß der Diöcesanklerus dem Bischof völlig unterworfen sein muß in allem, was die Lehre, die Sitten und die Seelsorge betrifft, und daß es diesem gestattet sei, die kanonische Disciplin nach den drei Instanzen aufrecht zu halten, ohne daß die Regierung sich jemals darein mische, noch einen Widersetzlichen gegen die bischöfliche Gewalt schütze, ausgenommen den einzigen Fall, wenn ein Geistlicher Berufung tamquam ab abusu einlegt, und dieses nur dann, wenn er die drei kanonischen Instanzen durchlaufen hat; 5. daß die Ernennung zu den Präbenden im Kapitel zu Köln genau nach den in der Bulle de salute animarum aufgestellten Regeln geschehe, und daß die dort für den Bischof ausbedungenen Rechte demselben fest verbürgt seien; 6) daß man die freie Ausübung der bischöflichen Gewalt zugestehe und zwar namentlich hinsichtlich der gemischten Ehen und der durch den heiligen Stuhl verurteilten hermesischen Lehre, sowie daß man die Hermesianer in keiner Weise gegen die Maßnahmen in Schutz nehme, welche vielleicht nothwendig sind, um sie zur gesunden Lehre der Kirche zurückzuführen."

Digitized by Google

Und alle diese Forderungen wurden zugestanden, theils rückhaltlos, theils mit Modificationen, die Geissel als seinen Tendenzen nicht widersprechend annehmen konnte. So gewährte Eichhorn die im zweiten Punkte verlangte kanonische Mission, die, wie Geissel selbst bemerkte, in Preußen bisher ganz unbekannt war,*) mit der Beschränkung, daß die Entziehung dieser Mission nicht an und für sich den Verlust der staatlichen Professur nach sich ziehen sollte. „Ich gab zu dieser Bedingung," so erklärte Geissel dem Nuntius in München, „meine Zustimmung, weil die Hauptsache, das Recht, die missio canonica zu ertheilen und zu widerrufen, mir zugestanden wurde und dieses für den beabsichtigten Zweck genügt, da die Autorität der Kirche immerhin gewahrt ist; denn wenn auch der Bischof einen verkehrten Professor nicht ohne weiteres absetzen kann, so kann er ihm, wenn er es verdient, die missio canonica entziehen, und dann kann der Professor nicht mehr an seiner Stelle bleiben, weil er keine Schüler mehr haben wird. Eben deshalb kann dieses Zugeständniß . . . als ein Punkt von Bedeutung angesehen werden, und ich war damit um so mehr zufrieden, als die missio canonica in Preußen, wo alles durch die ausschließliche Allgewalt des Staates geregelt ist, unbekannt war."

Und wenn Geissel andererseits dem Staate das Recht zusprach, Berufungen von dem bischöflichen Disciplinarurtheilsspruch entgegenzunehmen (appellatio tamquam ab abusu), so that er das, weil er sie für eine bloße Förmlichkeit hielt,

*) Vgl. mein Johannes Baptista Baltzer. Leipzig, 1873, S. 22 ff.

Digitized by Google

die nur auf dem Papiere stehen würde, da es zu ihrer Ausführung kein Gesetz gebe, wie denn auch seit 1816 nur ein Fall solcher Berufung vorgekommen sei.

„Ich ließ daher dem Staate diese juristische Einbildung wie ein Spielwerk ohne allen Einfluß, um die Hauptunterlage der Frage, die freie kanonische Zucht, desto gesicherter zu haben."

Die neue Praxis bezüglich des Rechtes der Bischofswahlen war schon in der Kabinetsordre vom 24. Februar 1841 festgestellt.*) Als am 21. Juni 1842 in Trier Arnoldi wieder gewählt wurde, erhielt er die landesherrliche Bestätigung. Die katholische Abtheilung des Cultusministeriums war durch die Kabinetsordre vom 12. Februar 1841 erfolgt.

Bemerkenswerth ist indessen, daß die Versuche, die süddeutschen Regierungen zu einer dem wachsenden Ultramontanismus entgegenzustellenden gemeinsamen Staatskirchengesetzgebung zu veranlassen, auch in der Zwischenzeit durch den preußischen Gesandten in Stuttgart, General von Rochow, fortgesetzt worden waren. Sie zeigten erst einen Erfolg, nachdem in Preußen das neue System der Kirchenpolitik vollkommen adoptirt worden war.

Im Jahre 1843 schlug König Wilhelm von Württemberg, dessen Landesbischof Keller im Oktober 1841 nach München citirt und vom Nuntius, wenngleich vergebens, zur Resignation aufgefordert war, die Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum mit Preußen an der Spitze vor, und

*) Abgedruckt in meinem Buche: Der Staat und die Bischofswahlen. S. 238.

Digitized by Google

im Jahre 1845 entwickelte er seine Ideen aufs neue, indem er wieder die Stiftung eines Vereines befürwortete. Dabei sollten aus den Vereinsstaaten alle Orden und Vereine ausgeschlossen werden, welche dem Protestantismus feindlich sind, „oder Convertiten machen durch andre Mittel als die gewissenhafte Ueberzeugung," der Clerus sollte sorgfältig überwacht werden, und kein Staat einen im anderen abgesetzten Geistlichen als solchen oder Lehrer anstellen dürfen; die Bisthümer seien nur mit confessionell verträglichen Männern zu besetzen, bei den Geistlichen müsse die nationale Gesinnung betont, das Recht der Bischöfe dem Papst gegenüber staatlich gewahrt werden. Dazu sei eine Vereinsgesandtschaft in Rom einzurichten.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß man in Berlin nicht geneigt war, die so eben gewonnenen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche wieder in Frage zu stellen. Man blieb auf der einmal eingeschlagenen Bahn, die in ihrem Ziele zu den Verfassungsbestimmungen der Jahre 1848 und 1850 führte, zu der vollkommenen Preisgebung aller staatlichen Hoheitsrechte, und die erst seit dem Jahre 1870 verlassen wurde, um nur wenige Jahre später aufs neue ins Auge gefaßt zu werden.

Unsere Zeilen aber mögen dazu beitragen zu zeigen, wie die Grundlagen dieses Systemes gelegt worden sind. Möchte aus ihnen auch die Lehre entnommen werden, daß der Staat der katholischen Kirche gegenüber nur durch festes und selbstbewußtes Handeln seine Autorität wahren kann, und — um uns der Worte zu bedienen, welche im Jahre 1854

Digitized by Google

der damalige preußische Bundesgesandte v. Bismarck-Schönhausen an den Minister v. Manteuffel schrieb —*) „daß es eine Täuschung ist, wenn eine protestantische Regierung glaubt, auf dem Wege der Nachgiebigkeit gegen ultramontane Bestrebungen jemals zu einem Punkte zu gelangen, auf welchem sie des Friedens und einer aufrichtigen Mitwirkung von jener Seite sicher sein könnte."

*) Poschinger, Preußen im Bundestag. Leipzig, 1882. I, 353.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage I.

Wien, den 22. November 1838.

Hochgeborner Graf!

Ich sehe mich heute in der Lage Euer Excellenz die erste Kunde aus Rom seit der Rückkehr des Grafen Lützow, mittelst dessen, hier abschriftlich anliegenden Berichts, zu geben. Derselbe enthält die Anzeige der Art und Weise, wie der Herr Botschafter sich des Auftrages entledigte, den ich ihm zu Venedig ertheilte; beinebst verbreitet derselbe Licht über die moralische Stellung des Römischen Hofes. In dieser Beziehung lehrt er mich nichts Neues, und er bietet mir vielmehr nur die Bestätigung dessen, was ich wußte.

Auf die Grundlage des Berichts des Herrn Grafen von Lützow gestützt, werde ich es nun versuchen, mich näher, als ich dies früher konnte, gegen das K. Preußische Cabinet auszusprechen, und mit der Aufführung der Thatbestände beginnen, welche dort, wo die Rede von verwickelten Lagen ist, stets die Gründe für jede vernünftige Berechnuug liefern.

In Preußen beruht das Zerwürfniß auf dem legislativen und dem administrativen Felde und auf der Thatsache des festgehaltenen Erzbischofs. Zwischen den beiden Verhältnissen, so innig ihr Zusammenhang auch immer ist, besteht dennoch ein wesentlicher Unterschied; das erstere dieser Felder bietet den Kampfplatz für die Polemik; das andere wird durch die That beherrscht. Auf dem Ersteren hat der Verlauf der Zeit bereits manche Veränderung bewirkt; auf dem Letzteren steht Alles

Digitized by Google

noch im Alten. Dort, wo der Geist dem Geiste gegenüber steht, ist die Bewegung auch leichter als dort, wo die That nur durch eine Gegenthat verdrängt werden kann.

Nun ist es mir erwiesen, daß meine Ansichten über die Wahrheit in den Stellungen des Königs und des Kirchen-Oberhauptes von den Urtheilen, welche über selbe zu Berlin und zu Rom wechselseitig gefällt werden, ganz verschieden sind, und deshalb ist es mir wohl möglich, die beiden höchsten Gewalten zu begreifen, während dies bei den streitenden Theilen nicht der Fall ist. Meine Ansicht über die Dinge ist eine höchst einfache.

Ich gehe von der reinen Thatsache aus, daß es eine Kirche und einen Staat giebt, weil es beide geben muß. Daß dies auch wirklich zu allen Zeiten und in allen Formen des Staatenlebens der Fall war, und sonach stets sein wird, dieser Wahrheit widerspricht selbst das Ergebniß der Kirchenspaltungen seit dem 16. Jahrhundert nicht; denn in den akatholischen Staaten vereinigen sich die geistliche und die weltliche Macht (und dies zwar nur unter Reservationen) in der Person des Oberhauptes des Staates, und vereinigen können sich nur bestehende Dinge.

Nun glaubt man vielfältig im protestantischen Deutschland, daß das Oberhaupt der Katholicität die Absicht verfolge, die Rechte der Fürsten in allen Richtungen zu beschränken, und sich dieselben sogar zuzueignen, während ich eben so leicht annehme, daß man zu Rom sehr bereit zu glauben ist, daß der König sich der geistlichen Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche unumschränkt zu bemächtigen beabsichtige. Auf meinem ruhigeren Standpunkte, laufe ich meiner vollen Ueberzeugung nach nicht die Gefahr mich zu täuschen, wenn ich die beiden vorgefaßten Meinungen der beiden Parteieu, welche ihre Quellen, die Eine aus der Geschichte des Mittelalters, und die Andere, aus jener

Digitized by Google

des Tages zu schöpfen sich bestreben, als auf thatsächlichem Irrthume beruhend, bezeichne! Wie tief und nachtheilig auf den Stand der Sachen ein solcher Irrthum einwirken müsse, ergeht aus der Natur der Dinge, und insbesondere wie sehr er jeder Verständigung unter den Parteien im Wege stehen muß. Von dieser Wahrheit durchdrungen, geht mein persönliches Bestreben aller Orten dahin, das, was ich als Vorurtheile bezeichne, zu bekämpfen, und ich kann dies um so eher, da die letzte Unterredung in Teplitz mich über die Gesinnungen und Gefühle Seiner Majestät des Königs selbst vollständig unterrichtet hat. Jene Vorurtheile würden den Werth von Wahrheiten in meinen Augen nur erhalten, wenn mir der König und der Papst selbst zuriefen: Du irrst Dich; ich will, was Du mir nicht zumutheſt. An dem Tage jedoch, an welchem die Eine oder die Andere diesen Gewalten, oder Beide mir dies erklärten, würde ich ihnen zurufen: „Wenn Ihr behauptet, daß ich mich irre, so erwidere ich Euch, daß Ihr auf falschen Wegen geht, und Euere Zwecke nie erreichen werdet, denn sie streiten gegen die Natur der Gesellschaft.“

Euer Excellenz sehen, daß ich nicht zu der Klasse von Menschen gehöre, welche in ihren Gefühlen leicht irre gemacht werden können.

Indem ich meiner Grundansicht unverbrüchlich treu bleibe, stehe ich auf einem Felde, auf welchem sich das kirchliche Zerwürfniß leicht in seine thatsächlichen Elemente auffassen läßt. Fragt man mich um Rath über das, was man thun solle, um dem Uebel ein Ziel zu setzen, so kann ich nach Fug und Gewissen nur den folgenden Ausspruch fällen: Man reinige das Feld, indem man Schein und Wahrheit trennt. Deßhalb frage man sich unbefangen, was dem katholischen Dogma und der von demselben unzertrennlichen Disciplin angehört, und spreche das Ergebniß der Erwägung gegen sich selbst und laut gegen

Digitized by Google

andere aus. Diese Untersuchung gehört nicht nur nicht zu den unmöglichen, sondern für unbefangene Geister gehört sie nicht einmal zu den schweren Unternehmungen. Ich führe hier z. B. die Frage der gemischten Ehen — also eine der bewegtesten Fragen des Tages — an.

Für den weltlichen Gesetzgeber hat das Hauptwort „die Ehe" — diese Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, indem sie die Familie, diese erste Bedingung des Bestehens des Staates in sich faßt, den höchsten Werth; das Beiwort gemischte ist eine kirchliche Frage. Dem weltlichen Gesetzgeber muß daran liegen, daß Ehen (ungemischte wie gemischte) geschlossen werden können; und daß die Geschlossenen kirchlich und bürgerlich gültig seien; unter welchen kirchlichen Formen dies geschehe, geht denselben nur indirect an. Mischt er sich in die Gewissensfragen, so betritt er ein anderes Feld als das ihm angehörige, und da ein solches Unternehmen nie gut ist, so ist dies auch hier der Fall. Mittelst des Breve Pius VIII. hat der Preußische Staat all' das erreicht, was in Beziehung auf das katholisch kirchliche Verhältniß bei gemischten Ehen erreichbar ist; mehr als das Erreichbare wollen, geräth nie. Auch haben mehrere seit der Festnehmung des Erzbischofs Droste bekannt gewordene Königliche Erläße bewiesen, daß die Weisheit des Königs dieser Wahrheit zu huldigen wußte.

In Betreff der Reversalien findet nach meiner Ueberzeugung ebenfalls eine Vermischung der Begriffe statt. Bürgerliche Gesetze haben mit dem, was im Bereiche der Gewissen liegt, nichts zu schaffen. Solche Gesetze müssen sonach in dieses Feld nicht eingreifen; denn das Unternehmen kann nicht gelingen. In den Ausgangspunkten können die Dinge, welche auf denselben keimen, nicht erfaßt werden; das, was die weltlichen Gesetze können, ist, sie bei den Endpunkten erwarten. Diese praktische Wahrheit, auf die Frage der Versprechen unter

Digitized by Google

Brautleuten über die religiöse Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder angewendet, so kann die thatsächliche Macht, — der weltlichen Gesetzgebung (wenn sie sich nicht von dem Gebiete entfernen will, auf welchem sie den Vollzug ihrer Gesetze in der Hand hat) nicht mehr thun, als verbieten, daß die Gerichte die Klagen gegen nicht erfüllte Versprechen nicht aufnehmen, und zu deren Erfüllung sonach keine Assistenz bieten. Nun besteht andrerseits eine breite Kluft zwischen einem solchen Ausspruche des Gesetzes, dessen Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit ich hier nicht erörtern will, und dem Verbote an die Seelsorger, Versprechen von den Brautleuten abzufordern.

Dieses Verbot ist ohne irgend einen praktischen Nutzen, denn die Frage selbst zieht sich hinüber in die rein kirchliche Sphäre der Einsegnung der Ehen und diese befehlen ist ein Eingriff in die dogmatischen Rechte der Kirche. Könnten gemischte Ehen gar nicht geschlossen werden, so begriffe ich die Strenge der bürgerlichen Gesetzgebung in einem, — wie Preußen — aus Theilnehmern an so vielen Confessionen gebildeten Reiche, aber eben in Preußen kann ein solches Extrem nicht eintreten, weil nicht blos das weltliche Gesetz die gemischte in einer protestantischen Kirche geschlossene Ehe als gültig erkennt, — (eine Ausdehnung der Leichtigkeit, solche Ehen einzugehen, welche das Oesterreichische Gesetz nicht darbietet) — sondern weil auch das Breve Pius VIII. hierzu noch die kirchliche Gültigkeit gefügt hat. So begreife ich wahrlich nicht, wo der Grund zum Streite zwischen beiden Gewalten auf dem Felde der gemischten Ehen liegt; denn das Verbot selbst an die katholischen Seelsorger — Reversalien abzufordern löst es sich, wie gesagt — am Ende nicht in die Leistung der passiven Assistenz auf?

Wenn ich mich bei der Anführung eines Beispiels aufhielt, so habe ich dieses nicht gethan, um irgend in polemische oder der Polemik im mindesten Stoff bietende Detailfragen ein-

Digitized by Google

zugehen, in Fragen, welche ich in meiner Stellung vielmehr ausdrücklich aus dem Kreise meiner Ideen verbanne, sondern, um den Beweis zu liefern, daß für mich die wahre Beschwerniß der Lage des Tages nicht auf dem Felde liegt, welches so viele unberufene Federn heute als eine Wahlstätte ausbeuten.

Fragt man mich, was zur Hebung der schweren Uebel in der besseren Richtung zu thun wäre? so kann ich aus der Fülle meines Gewissens keinen anderen Ausspruch fällen als den folgenden:

Man erkläre es laut, daß man keine Eingriffe in dogmatische und in confessionelle Disciplinar-Fragen, welche von den ersteren unzertrennlich sind, beabsichtige, und man beweise dies vollständig durch die That, wie das Letztere bereits in Bruchstücken mehrfältig geschehen ist. Man beschränke hierdurch vorläufig den Grund des Zerwürfnisses auf die Frage über die Person des Erzbischofs Droste.

Daß hiermit der Streit sein Ende nicht erreicht haben wird, ist sicher, aber wie verschieden von der gegenwärtigen wird die Stellung der Königlichen Regierung sich nicht zeigen!

Wenn man zu Berlin dieser Ansicht den Werth eines wohlfeilen Rathes beilegen sollte (und es wird geschehen) so suche man die Schuld nicht in mir, sondern in der Lage der Dinge. Will man ein Ende im Streite und hegt man die Ueberzeugung, daß man nicht weiter gehen könne, so fange man wenigstens damit an, den Gegenstand des Streites zu vereinfachen! Will man dessen Ende nicht, so bedarf es keiner Beihülfe, denn in seiner Veranlassung liegt Stoff genug zu dessen grenzenloser Dauer!

Der Bericht des Grafen Lützow liefert das treue Bild des Standpunktes des Römischen Stuhles. Seine Stellung ist die defensive; auf dem moralischen Felde ist diese stets die stärkere und diejenige, welche die meiste Sicherheit bietet. Aus dieser Stellung wird Rom nicht treten, denn es hat hiezu keinen

Digitized by Google

Grund. Man hat daselbst das Gefühl, mittelst der letzten Allocution weder Neues gesagt noch etwas in der Stellung innovirt zu haben. Genau erwogen läßt sich dies nicht bestreiten, und wenn ich das Gesagte in seiner Form, wie dies zu Berlin bekannt ist, gerügt habe, so scheint man dieser Ansicht zu Rom selbst beipflichten zu können, ohne zu befürchten, daß man sich hierdurch eine Blöße gebe. Dies ist eine der natürlichen Consequenzen der negativen Stellung und ein Beweis, daß man sich der Stärke, welche sie bietet, bewußt ist.

Ich, der sich keineswegs berufen fühlen könnte einer dritten Hohen Regierungs-Gewalt Rath zu ertheilen, welche selbst am besten wissen dürfte, was ihr in der gegebenen und von ihr am besten gekannten Lage frommt, kann nichts als meine Gefühle rund und ehrlich aussprechen. Dies will ich auch in Beziehung auf die Arbeit thun, welche an den Herrn von Buch abgehen sollte, als das Königliche Cabinet Kenntniß von der neuen Allocution erhielt. Ich habe in dieser Arbeit den moralischen Standpunkt des Königs erkannt; zu Rom würde dies wohl kaum der Fall gewesen sein, weil die Arbeit zu vielen Stoff für die polemische Controverse bietet. In Folge dieses Gefühles, habe ich keine Ursache zu bedauern, daß die Arbeit nicht an den Mann gebracht wurde.

Will man Preußischer Seits in Erläuterungen gegen Rom eingehen, so glaube ich, werden dieselben stets besser in der Form einfacher Erklärung dessen, was der König will, und was er nicht will, als in jener ausgedehnter Deduction sein. Ich habe manche Ursache zu vermuthen, daß man zu Berlin geneigt sein dürfte, sich Rath in den katholischen kirchlichen Verhältnissen in unserm Reiche zu erholen. Hier erachte ich es als eine Pflicht, die wahrhaft aufgeklärten Männer in der Königlichen Regierung auf die Irrungen aufmerksam zu machen, welche aus einer solchen Quelle nothwendiger Weise

Digitized by Google

erfolgen müßten. In keinem katholischen Staate steht der Anschein auf dem kirchlichen Felde mehr im Widerspruche mit der That als eben in dem unsrigen. Indem ich diesen Ausspruch fälle, beabsichtige ich keineswegs einen solchen Stand der Dinge zu loben; meine Absicht geht dahin, eine befreundete Regierung vor Mißgriffen zu warnen. Sollte man zu Berlin in einzelnen Fällen Kenntniß von dem wahren Stande der Dinge wünschen, so bin ich stets bereit selbe zu liefern. Mit der Richtung, welche der Kaiser Joseph II. den kirchlichen Verhältnissen in der Monarchie gab, steht es wie mit manchem anderen aus der damaligen Zeit. Vieles hat der Erfahrung weichen müssen, und unter den Ergebnissen jener Periode sind mehrere, welche in einem anders als der Oesterreichische, gestalteten Staate nicht ebenso unbemerkt vorübergegangen wären, als dies bei uns glücklicher Weise der Fall war. Das Gefährliche ist in der Stille verbannt und das wirklich Practische ist beibehalten, oder, wo dies nöthig war, in der That wieder ersetzt worden. Zwischen Wien und Rom besteht die Gefahr von Zerwürfnissen schon längst nicht mehr, und dort, wo man das Gegentheil glauben könnte, trügt der Schein, welcher nach und nach ebenfalls verschwinden wird, und wenn es nicht geschwinder geschieht, so ist dies nur Folge unserer Ueberzeugung, daß das kirchliche Feld eben dasjenige ist, welches am leichtesten berührt werden muß, um nicht einer Bewegung in den Gemüthern die Hand zu bieten, deren Auswüchse und Grenzen zu bezeichnen, die Regierungen nur selten vermögen.

Die gegenwärtige Depesche ersuche ich Euer Excellenz dem Herrn Cabinets-Minister von Werther mitzutheilen und die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu empfangen.

gez. Metternich.

An Se. des K. K. Herrn Gesandten Grafen
von Trauttmannsdorff Excellenz.

Digitized by Google

Beilage II.

Ueberſetzung.

Aus den Gemächern des Quirinals, den 18. Mai 1839.

Erſt am 29. April d. J. hat der unterſchriebene Cardinal Staats-Sekretär Ew. Hochwohlgeboren Note vom 9. Januar d. J., erhalten. Er hat ſich beeilt, dieſelbe unverzüglich Seiner Heiligkeit vorzulegen und hat von derſelben den Befehl erhalten, Ihnen folgende Antwort darauf zu ertheilen.

Es iſt in der That nicht zu erſehen, wie das Berliner Cabinet in Folge des Notenwechſels, welcher in den Monaten April und Mai v. J. zwiſchen der Königlichen Geſandtſchaft und dem unterſchriebenen Cardinal ſtattfand, hat annehmen können, daß Sr. Heiligkeit, beim Hinzukommen neuer öffentlicher Handlungen des Preußiſchen Gouvernements, welche die heilige Kirchenfreiheit und die unverletzlichen Rechte des päpſtlichen Primates beeinträchtigten, ſich in Zukunft hätte abhalten laſſen ſollen, dagegen ſeine Stimme zu erheben und ſeine öffentlichen Reklamationen geltend zu machen. In der That enthalten die Noten, von denen Ew. Hochwohlgeboren ſprechen, nicht allein nicht den geringſten Ausdruck, welcher das Preußiſche Gouvernement hätte ermächtigen können, in dem gedachten Falle das Stillſchweigen des heiligen Vaters zu gewärtigen, ſondern alle laſſen im Gegentheil keinen Augenblick an der unveränderlichen Feſtigkeit zweifeln, von welcher Sr. Heiligkeit in der Sorge um ſein allgemeines Apoſtelamt beſeelt iſt, und wonach er unter ſolchen Umſtänden nicht ſchweigen konnte, weil er ſonſt die heiligſten Pflichten ſeines eigenen Gewiſſens verletzt haben würde. Was ferner die Rückſichten anlangt, welche die durch diplomatiſche Beziehungen verbundenen Höfe einander ſchuldig ſind, ſo kann nicht in dem Verfahren des Hofes, welcher gerechte Beſchwerde führt, ſondern nur in dem Verfahren des-

Digitized by Google

jenigen, der durch die That selbst zu diesen Beschwerden Anlaß gab, eine Verletzung jener Rücksichten gefunden werden.

So wie nun die erste Allocution vom 10. December 1837 durch ein öffentliches von dem Preußischen Gouvernement gegen den heiligen Stuhl und deshalb gegen die katholische Kirche selbst in der Person des Erzbischofs von Cöln gewaltthätig verübtes Attentat hervorgerufen worden war, eben so ward auch die zweite päpstliche Allocution vom 13. September 1838 durch eine Reihe von öffentlichen Acten hervorgerufen, welche von demselben Gouvernement besonders bei Gelegenheit der zwischen ihm und dem Erzbischof von Gnesen-Posen über die Angelegenheit der gemischten Ehen entstandenen Controversen ausgegangen waren, Acte, welche ihrer Natur nach dahin zielen, die Lehre und allgemeine Disciplin der Kirche umzustoßen und selbst die unverletzbaren Principien ihrer göttlichen Einsetzung zu zerstören.

Eben so sind Ew. Hochwohlgeboren im Stande, Zeugniß darüber abzulegen, ob der heilige Vater, bevor er sich zum äußersten Schritt des Sprechens der gedachten Allocution entschloß, nicht mittelst Noten des unterzeichneten Cardinals von Hochdenselben die erforderlichen Aufklärungen über jeden der in Rede stehenden Acte, sobald dieselben zur Kenntniß des heiligen Stuhles kamen, verlangen ließ, und ob diese Noten nicht jederzeit durch andre beantwortet wurden, in welchen die Königliche Gesandtschaft die Existenz von dergleichen Acten noch immer in Zweifel stellen zu wollen schien, obgleich dieselben bereits zu öffentlicher Notarität gelangt waren. In Folge dessen können Ew. Hochwohlgeboren nicht umhin, sich zu erinnern, daß in Betreff des wesentlichsten Punktes, auf welchen sich vorzüglich die Reklamationen des heiligen Stuhles bezogen, Sie endlich von Ihrem Hofe die entsprechenden Instructionen erhielten, nach welchen Ew. Hochwohlgeboren Ihre Antwort vom

Digitized by Google

8. Auguſt 1838 abmaßen, zu einer Zeit, welche der gedachten päpſtlichen Allocution vorher ging.

So ſehr iſt dasjenige von der Wahrheit entfernt, was in Ihrer Note vom 9. Januar geſagt iſt: als habe der Papſt eine öffentliche Reklamation erhoben, ohne abzuwarten, bis Ew. Hochwohlgeboren Inſtructionen empfangen hätten, um die Thatſachen zu erläutern und ſich *über den Grund* der Proteſtationen des heiligen Stuhles zu erklären. Ueberdies muß noch feſtgehalten werden, daß, wenn die Thatſachen unwiderleglich und öffentlich ſind, dem beleidigten Theile ohne Zweifel das Recht zuſtehen muß, ſeine öffentlichen Reklamationen zu erheben, ohne vorheriges Benehmen mit der Partei von der dieſelben hervorgerufen worden.

Die Reihe der Acte des Preußiſchen Gouvernements, gegen welche der heilige Vater in ſeiner Allocution vom 13. September nothgedrungener Weiſe proteſtiren mußte, findet ſich weitläuftig nachgewieſen in der *Rechts- und thatſächlichen Darlegung*, welche in Erwiederung auf die in der Berliner-Staats-Zeitung vom 31. December 1838 erſchienene Erklärung und Denkſchrift des gedachten Gouvernements vom 11. April d. J. publicirt worden iſt. Aus dieſer Darlegung geht klar hervor, mit welchem Grunde behauptet werden könne, daß das Preußiſche Gouvernement nichts verabſäumt habe, um Beweiſe von ſeinem aufrichtigen Verlangen zu geben, das gute Einverſtändniß mit dem heiligen Stuhle wieder herzuſtellen, und mit welchem Rechte daſſelbe Gouvernement ſich ſchmeicheln konnte, Züge von Mäßigung in ſeinem Verfahren anerkannt zu ſehen, anſtatt die förmlichen Proteſtationen gegen daſſelbe im Namen Seiner Heiligkeit zu empfangen.

Uebrigens ſcheint die Note Ew. Hochwohlgeboren vom 9. Januar nichts anderes zu ſein, als ein einfacher Auszug der vorerwähnten am 31. December 1838 publicirten Erklärung

Digitized by Google

des Preußischen Gouvernements. In der That hat es Ew. Hochwohlgeboren gefallen, zu wiederholen, daß die Allocution vom 10. December 1837 Angriffe gegen die gesetzliche Ordnung hervorgerufen habe, so daß die Regierung verpflichtet gewesen sei, ohne Verzug Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Rechte der Krone zu ergreifen; daß demnach die Allocution vom 13. September 1838 als eine schwere Verletzung der Rechte und Würde Preußens erachtet werden mußte, da in einem solchen Acte ungerechte Anschuldigungen lägen und er dahin gerichtet zu sein scheine, die Bischöfe des Reichs zum Ungehorsam gegen den Landesherrn und die bestehenden Gesetze anzureizen und in den Gemüthern der katholischen Unterthanen Seiner Preußischen Majestät Mißtrauen und Unzufriedenheit zu erwecken, daß überhaupt die Allocution vom 13. September über das Verhältniß der Kirche zum Staat ein Bekenntniß von Principien und eine Reihe von Prätentionen enthalte, die, wenn sie zu entsprechender Anwendung gelangten, jede Verbindung zwischen dem heiligen Stuhl und den weltlichen Regierungen unmöglich machen würden.

Gegen dergleichen Behauptungen und nichtige (insussistenti) Anschuldigungen, wie sie vom Preußischen Gouvernement in seiner vorerwähnten Erklärung bereits veröffentlicht worden waren, ist von Seiten des heiligen Stuhles eine öffentliche und feierliche Widerlegung eben in seiner Darlegung vom 11. April d. J. geliefert worden, welche der unterschriebene Cardinal mittelst Note vom 13. April Ew. Hochwohlgeboren übersandt hat. Der heilige Vater hat sich deshalb zu keiner andern Antwort bewogen gefunden, als zu der an Ew. Hochwohlgeboren gerichteten Erklärung, daß Sr. Heiligkeit sich lediglich auf das in der erwähnten Darlegung in der doppelten Rücksicht auf den Rechts- und Thatbestand entwickelte bezieht, und daß namentlich von den darin auseinander gesetzten Principien Seine

Digitized by Google

Heiligkeit niemals abweichen, vielmehr in der Aufrechthaltung derselben Kraft der heiligen Pflichten seines Apostolischen Amtes immerdar unbeweglich verharren wird.

Der Cardinal ergreift, nach Erfüllung der Befehle des heiligen Vaters, diese Gelegenheit u. s. w.

gez. L. Card. Lambruschini.

Herrn Baron von Buch, Geschäftsträger
Seiner Preußischen Majestät.

Beilage III.

Friedrich Wilhelm III. an Erzbischof von Dunin in Colberg.

Hochwürdiger Erzbischof!

Ich habe aus Ihrem Schreiben vom 18. d. M. und aus mündlichen Aeußerungen während Ihrer nothwendig gewordenen Entfernung aus Ihrer Diöcese mit Vergnügen diejenigen Gesinnungen ersehen, die Sie in Bezug auf Meine Person ausgesprochen haben, die sich denen getreuer Unterthanen anschließen, und die Ich gern nicht blos als geäußert, sondern als tief empfunden und gute Früchte versprechend, ansehen möchte. Ebenso habe Ich es bedauert, zu Maßregeln schreiten zu müssen, welche Sie genöthigt haben, den gegen ausdrückliches Verbot ergriffenen Wohnsitz sofort zu verlassen und Ihre Freiheit mehr als es bisher der Fall war, zu beschränken. Ich zweifle aber keineswegs, daß E. H. selbst von der Nothwendigkeit dieser Maßregel überzeugt sind, und sie als eine unvermeidliche, durch Sie selbst veranlaßt, anerkennen werden. Sie werden wahrscheinlich sogar erwartet haben, daß Ich die ganze Strenge des Gesetzes gegen Sie würde obwalten und das durch richterlichen Spruch gegen Sie feststehende sofort wieder eintreten lassen, allein Sie wissen auch, daß Ich gern den Weg der Schonung und Milde gehe, wenn Ich glauben kann, daß er zu demselben Ziele führt, und Ich hoffe, Sie werden es dankbar anerkennen, daß dieser

Digitized by Google

Weg bisher von Mir betreten worden ist. So verschieden auch unsere Ansichten in anderen Beziehungen sein mögen, darin sind wir ganz einverstanden, daß die Aufrechterhaltung in den Diöcesan-Verhältnissen höchst wünschenswerth ist, so wie denn auch der Wunsch Ihrer Heerde den Hirten nicht zu entziehen, nur allein Ihre Flucht von Berlin motiviren, wenn auch nicht rechtfertigen kann. Mit Wohlgefallen habe Ich vernommen, daß Sie bereits vortheilhaft auf diejenigen eingewirkt haben, welche sich ihrer geistlichen Function in jetziger Zeit entziehen wollten, und Ich möchte dieser Art von Wirksamkeit gern noch ein größeres Feld einräumen. Können E. H. einen Vorschlag machen, wie durch interimistische Stellvertretung oder Uebertragung von Rechten, welche in Ihrer hohen Stellung liegen, den kirchlichen Bedürfnissen in den Diöcesen Gnesen und Posen, während der Zeit genügt werden kann, wo Ich Ihre Abwesenheit von dort für nöthig halte, so werden Sie Mich bereit finden darauf einzugehen, Ihnen diese Wirksamkeit zu gestatten, und Ich darf voraussetzen, daß Sie auch in dieser Maßregel nur den Wunsch erkennen werden, die bisher nicht gestörte Ordnung auch fernerhin und bis zu dem Augenblicke zu erhalten, wo die bisherigen Mißverständnisse aufhören werden, und Ihnen zugleich dadurch die Beruhigung zu gewähren, selbst in der Abwesenheit aus Ihrer Diöcese noch fortgesetzt für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung und die Beruhigung der Gemüther gesorgt zu haben.

Indem ich E. H. hiermit auffordere, mir diesen Vorschlag zu machen, füge ich noch das Versprechen hinzu, daß insofern Ich mich mit demselben einverstanden erklären kann, Ich auch gern auf die Erfüllung Ihrer Wünsche, namentlich desjenigen eingehen werde, welcher die Versetzung nach einem Orte, an dem sich eine katholische Kirche befindet, betrifft.

Wird durch Bereitwilligkeit von Ihrer Seite der von Mir ausgesprochene Wunsch, der auch der Ihrige sein muß, erreicht,

Digitized by Google

so halte Ich es nicht für unmöglich, bald den Zeitpunkt zu erleben, in welchem der jetzt unvermeidliche interimistische Zustand aufgehoben werden kann. Mir kann er nur als ein wünschenswerther erscheinen, da der Friede von mir nicht gestört worden ist, und ich gern zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Hand biete, insofern die Bedingungen erfüllt werden, welche auf Gesetz und ungestörter Observanz beruhen, und die ich aufrecht zu erhalten fest entschlossen bin.

Berlin, 19. October 1839.

Friedrich Wilhelm.

Beilage IV.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben wahrgenommen, daß in Beziehung auf die Anwendung Unserer Gesetze über die den katholischen Geistlichen bei Ausübung ihres Amts gegen den Staat obliegenden Verpflichtungen, welche, als einen Theil des inneren Staatsrechts bildend, für alle Provinzen Unserer Monarchie gleiche Kraft und Gültigkeit haben, neuerlich mehrere Zweifel erhoben worden sind; zu deren Beseitigung und um jene Gesetze zugleich in den Bestimmungen, bei welchen sich das Bedürfniß einer mehr in das Einzelne gehenden Festsetzung ergeben hat, durch angemessene Vorschriften zu ergänzen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerium und nach erfordertem Gutachen Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie was folgt:

§ 1.

Die geistlichen Oberen und alle übrige Geistliche katholischer Religion sind verpflichtet, die Vorschriften Unserer Landesgesetze und Unsere landesherrlichen Verfügungen, welche sich auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsbefugnisse beziehen, als weltliche Vorschriften für die Verwaltung ihres Amts zu befolgen.

Digitized by Google

§ 2.

Auch wenn ihnen durch solche weltliche Amtsvorschriften keine besondere Verpflichtungen bei der Ausübung ihres Amts auferlegt sind, haben sie jeden Mißbrauch ihrer geistlichen Amtsbefugnisse zu vermeiden. Ein solcher findet statt, wenn die Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse in Handlungen, welche das gemeine Wohl gefährden, oder in willkührliche Bedrückungen oder Verletzungen Einzelner ausarten.

§ 3.

Kein geistlicher Oberer darf sich der Befolgung der bestehenden Verfassung, nach welcher die Publikation aller Vorordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen, oder sonstigen Erlasse an die Geistlichkeit oder die Diözesanen nur geschehen darf, wenn die Publikation nach deren Vorlegung an die Staatsbehörde genehmigt worden ist, auch nicht unter dem Vorwand entziehen, daß der Erlaß bloß einen Gegenstand der kirchlichen Disciplin, der Religion oder der Lehre betreffe. Unsere Staats-Behörden haben aber jene Genehmigung in solchen Fällen niemals zu versagen, wenn sie durch genommene Einsicht sich davon überzeugt haben, daß die Bekanntmachung weder dem Staat noch den bestehenden Rechten nachtheilig sei.

§ 4.

Alle päpstliche Bullen, Breven und sonstige päpstliche Verfügungen, Erklärungen oder Erlasse, ohne Unterschied der Form in welcher sie ergangen sind, oder des Gegenstandes, welchen sie betreffen, so wie alle Verordnungen auswärtiger Oberer der katholischen Geistlichkeit, müssen, bevor deren Publikation oder Vollstreckung geschehen, oder überhaupt irgend ein Gebrauch davon gemacht werden darf, der Staatsbehörde, beziehungsweise zur Prüfung und Genehmigung, oder zur Ertheilung der Erlaubniß zur Bekanntmachung vorgelegt werden.

Digitized by Google

§ 5.

Auch auf ältere päpstliche Bullen u. s. w. (§ 4) finden diese Bestimmungen Anwendung, sofern davon ein bisher mit Vorwissen der Regierung noch nicht statt gehabter Gebrauch gemacht werden soll.

§ 6.

Die in den §§ 3, 4, 5 erwähnten Erlasse geistlicher Oberen sind, so lange sie die Staatsgenehmigung nicht erhalten haben, unwirksam und unvollziehbar.

§ 7.

Erlasse u. s. w. (§ 4) des römischen Stuhls oder anderer auswärtiger Oberer, ihrer Agenten oder Geschäftsführer, welche die Staatsgenehmigung noch nicht erhalten haben, darf niemand an Geistliche oder andere Unterthanen in Unseren Staaten befördern oder befördern helfen, oder deren Inhalt absichtlich verbreiten.

§ 8.

Wer einen solchen mit der Staatsgenehmigung nicht versehenen Erlaß, oder eine Mittheilung des Inhalts desselben, Behufs der Beförderung oder Verbreitung, empfängt, hat denselben unverzüglich dem Landrath des Kreises oder der sonst kompetenten Polizeibehörde zur Einsendung an den Ober-Präsidenten der Provinz zuzustellen.

§ 9.

Allen Unseren Unterthanen geistlichen oder weltlichen Standes ist untersagt, Gesuche, Vorstellungen oder sonstige Mittheilungen in kirchlichen Angelegenheiten, auf anderem Wege, als durch die dazu verordnete Staatsbehörde an den römischen Stuhl, oder an sonst einen auswärtigen geistlichen Oberen, oder dessen Agenten oder Geschäftsführer gelangen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nur die vor die Poenitentiaria Romana gehörenden Sachen, so wie auch die auf solche erfolgenden Resolutionen

Digitized by Google

den im § 4 enthaltenen Bestimmungen nicht unterworfen sind. In Ansehung der Korrespondenz des von einem auswärtigen Bischof zur Verwaltung des in Unseren Staaten belegenen Theils seiner Diözese bestellten Vikarius mit jenem, bewendet es bei den in den Provinzen, wo dieses Verhältniß stattfindet, bestehenden Einrichtungen.

§ 10.

Geistliche Obere und andere Geistliche, welche den bei Ausübung ihres geistlichen Amts zu befolgenden weltlichen Vorschriften (§ 1) zuwiderhandeln, sind, sofern das Vergehen nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, bewandten Umständen nach mit Geldbuße bis zu 500 Rthlr., oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monat, und bei erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung zu bestrafen. Diese Strafen können den Umständen nach auch cumulirt werden.

§ 11.

Mit gleichen Strafen wird, in Ermangelung für bestimmte Fälle des Mißbrauchs der geistlichen Amtsbefugnisse bestehender Vorschriften, der Mißbrauch derselben geahndet.

§ 12.

Als eine Verletzung der weltlichen Amtsvorschriften (§ 1) unter erschwerenden Umständen (§ 10) soll es angesehen werden, wenn geistliche Obere oder andere Geistliche, einem besonderen und ausdrücklichen Verbot Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten entgegen, kirchliche Verordnungen, welchen Namen sie haben und woher sie kommen mögen, publiziren oder in Vollzug setzen, oder, wenn sie die in Folge solcher Verordnungen erlassenen Verfügungen, auf diesfällige Aufforderung Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten zurückzunehmen sich weigern, in Folge dieser Weigerung aber, die von ihnen publizirten Verordnungen oder erlassenen Verfügungen von Staatswegen außer Kraft gesetzt werden müssen.

Digitized by Google

§ 13.

Wenn ein geistlicher Oberer oder anderer Geistlicher sich des § 12 bezeichneten Vergehens schuldig macht, und seine Handlung zugleich die öffentliche Ruhe gefährdet hat, soll derselbe zugleich mit Festungsarrest bis zu vier Jahren bestraft werden.

§ 14.

Die Strafbestimmungen der § 12 und 13 finden auch auf die geistlichen Oberen und andere Geistlichen Anwendung, welche sich des im § 7 bezeichneten Vergehens schuldig machen. Personen weltlichen Standes und ausländische Geistliche, trifft im gleichen Falle eine Gefängniß-, Festungsarrest- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren.

§ 15.

Die Uebertretung der im § 8 enthaltenen Bestimmungen, wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. bestraft.

§ 16.

Die Uebertretung der im § 9 enthaltenen Bestimmungen, wird an geistlichen Oberen und anderen Geistlichen mit den § 10 bestimmten Strafen, bei Personen weltlichen Standes mit einer Geldbuße bis zu 300 Rthlr., oder mit Gefängniß- oder Festungsarrest bis zu einem Jahre geahndet.

§ 17.

Wenn gegen einen katholischen Geistlichen die Strafe der Amtsentsetzung (§ 10) ausgesprochen worden ist, so kann derselbe im Umfang Unserer Monarchie zur Ausübung geistlicher Amtsfunktionen nicht mehr zugelassen werden. Auch wird durch ein richterliches Erkenntniß auf Amtsentsetzung der Ober-Präsident der Provinz berechtigt, falls er es im öffentlichen Interesse nothwendig findet, den Bestraften aus seinem bisherigen Amtssprengel zu verweisen, und selbst den Umständen nach genauer zu bestimmen, wo er sich nicht aufhalten darf oder auf-

Digitized by Google

halten muß. Gegen diese Bestimmung steht dem Bestraften nur der Rekurs an die vorgesetzte Staatsbehörde offen.

§ 18.

Wegen Uebertretung weltlicher Amtsvorschriften (§ 1), so wie wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsbefugnisse (§ 2), steht dem Betheiligten der Rekurs an die Staatsbehörde offen, welcher bei dem Ober-Präsidenten der Provinz anzubringen ist. Wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsbefugnisse, muß eine Beschwerde gegen untergeordnete Geistliche, jedoch zuvor bei dem vorgesetzten geistlichen Oberen angebracht werden, und der Rekurs an die Staatsbehörde findet erst statt, wenn von diesem die Abhülfe versagt wird.

§ 19.

Auch außer dem Fall der Beschwerde werden jene Vergehen (§§ 1, 2) von Amtswegen durch die Staatsbehörde gerügt. Ohne Genehmigung der letzteren darf keine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

§ 20.

Sowohl im Fall einer erhobenen Beschwerde des Betheiligten, als einer Rüge der Staatsbehörde, ist der Ober-Präsident der Provinz ermächtigt, die zum Schutz des Betheiligten oder des Staats-Interesse erforderlichen vorläufigen Inhibitorien zu erlassen oder die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen. Demnächst hat derselbe die Sache unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, nach den für fiskalische Untersuchungen bestehenden Vorschriften untersuchen zu lassen. Diese Verhandlungen haben mit den vor einem gehörig besetzten Untersuchungsgericht aufgenommenen gleiche Beweiskraft.

§ 21.

Die geschlossenen Untersuchungsakten werden Unserem Minister der geistlichen Angelegenheiten eingereicht, welcher, wenn das Vergehen nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen ist,

Digitized by Google

diese verfügt, sofern er aber die Sache zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geeignet findet, dieselbe an das kompetente Gericht zu verweisen hat.

Kompetent ist der persönliche Richter des Angeschuldigten; in allen Fällen jedoch, wo das Amtsvergehen des Geistlichen mit einem Vergehen konkurrirt, über welches nach Unserer Kabinetsordre vom 25sten April 1835. Unser Kammergericht in Berlin zu erkennen hat, das letztere.

§ 22.

Bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung kann Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Angeschuldigten die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen und das zur Aufrechthaltung dieser Maaßregel Erforderliche anordnen. In Betreff der Beschlagnahme der Einkünfte, finden hierbei die für die Staatsbeamten gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 23.

Bei allen vorgedachten gerichtlichen Untersuchungen gegen katholische Geistliche, finden, je nach Verschiedenheit des Vergehens, die Vorschriften Unserer Kriminalordnung oder die in §§ 34—106 Tit. 35 Th. I. Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung festgesetzten für das fiskalische Untersuchungsverfahren Anwendung. Von dem Erkenntniß muß eine Ausfertigung Unserem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Ober-Präsidenten der Provinz mitgetheilt werden.

§ 24.

Gegen das erste Erkenntniß steht dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, und der vorgesetzten Dienstbehörde die Einlegung eines Verschärfungsgesuchs zu. Ueber dieselben soll in zweiter und letzter Instanz eine in Unserer Residenz für alle Theile der Monarchie angeordnete Central-Justizbehörde erkennen, deren Organisation noch genauer zu bestimmen, Wir Uns vorbehalten.

Digitized by Google

Indem Wir durch diese Bestimmungen die zur Sicherung der Rechtsverhältnisse der katholischen Geistlichkeit zum Staate erforderlichen Anordnungen treffen, erklären Wir zugleich, daß die katholische Kirche, so wie sie zeither Unserer landesherrlichen Fürsorge sich zu erfreuen gehabt hat, auch fernerhin bei allen ihr zustehenden Rechten und Befugnissen geschützt werden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren Behörden, nicht minder die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche, als Unsere landesherrlichen Hoheitsrechte in kirchlichen Angelegenheiten auf das Genaueste zu beachten.

Urkundlich ꝛc.

Verordnung
über die der katholischen Geistlichkeit bei Ausübung ihres geistlichen Amts gegen den Staat obliegenden Verpflichtungen, und die Bestrafung ihrer Uebertretung.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben Uns bewogen gefunden, auf Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Geistliche und Kirchenobere, ohne Unterschied der Konfession, welche in Predigten, Lehrvorträgen oder anderen Amtsreden, amtlichen Erklärungen oder Erlassen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze, die Regierung oder Obrigkeit auffordern oder anreizen, sollen mit Amtsentsetzung und mit Gefängniß- oder Festungs-Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden. Sofern in der Handlung eine Aufforderung zum Aufruhr oder eine Erregung eines Aufruhrs enthalten sein sollte, hat es in Ansehung der zu der Amtsentsetzung hinzutretenden

Digitized by Google

bürgerlichen Strafen, bei den Bestimmungen über ein gemeines Verbrechen dieser Art sein Bewenden.

§ 2.

Auch des Tadels der Landesgesetze, der Anordnungen des Landesherrn oder seiner Behörden, haben sich Geistliche oder Kirchenobere jeder Konfession in ihren Predigten, Lehrvorträgen, Amtsreden oder amtlichen Erklärungen und Erlassen, bei Gefängniß- oder Festungsarrest von sechs Wochen bis zu drei Jahren zu enthalten. Im Fall der Wiederholung des Vergehens oder sonst bei erschwerenden Umständen, kann außerdem die Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

§ 3.

Im Fall des Erkenntnisses auf Amtsentsetzung, finden die Bestimmungen Unseres Gesetzes vom . . . . . über . . . . . im § 17 Anwendung.

§ 4.

Geistliche und Kirchenobere jeder Konfession, welche in Predigten, Lehrvorträgen, Amtsreden oder amtlichen Erklärungen und Erlassen, sich kränkende oder herabwürdigende Aeußerungen über eine andere Religionspartei oder deren Lehren, Gebräuche und kirchliche Einrichtungen erlauben, sollen mit Geldbuße bis zu 100 Rthlr. bestraft werden. Ist aber mit solchen Aeußerungen die Absicht verbunden, Haß und Erbitterung unter den Angehörigen verschiedener Religionsparteien zu erregen, so sollen die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Strafen eintreten.

Urkundlich ꝛc.

Verordnung
über die Bestrafung des Mißbrauchs der Amts-Befugnisse, welche Geistliche bei amtlichen Aeußerungen durch Aufregung und Tadel gegen die Regierung oder durch Beleidigung anderer Religionsparteien sich erlauben.

* * *

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, in Ansehung der Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen und katholischen Kirche, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen was folgt:

§ 1.

Bei Ehen zwischen Angehörigen der katholischen und der evangelischen Kirche sind der Pfarrer des Bräutigams und der Braut gleich kompetent, nach der Wahl der Verlobten die Trauung zu vollziehen.

§ 2.

In Beziehung auf das Aufgebot bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§ 3.

Der Vater hat das Recht, die Kinder aus solchen Ehen, ohne Unterschied des Geschlechts, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in seinem Glaubensbekenntniß unterrichten zu lassen.

§ 4.

Bestimmt aber der Vater, daß ein Kind in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden soll, so hat Niemand ein Recht, ihm darin zu widersprechen.

§ 5.

Doch darf der Vater in dem Fall des § 4 ein solches Kind vor vollendetem vierzehnten Jahr zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntniß der Religion, in welcher es erzogen worden ist, nicht verstatten.

§ 6.

Die freie Ausübung der dem Vater in den §§ 3 und 4 beigelegten Rechte kann weder durch Vertrag, noch durch irgend eine andere Willenserklärung mit rechtlicher Wirkung aufgehoben oder beschränkt werden.

Digitized by Google

§ 7.

Dem Geistlichen, bei welchem das Aufgebot oder die Trauung nachgesucht wird, bleibt es unbenommen, über die Absichten der Verlobten in Ansehung der religiösen Erziehung ihrer Kinder Erkundigungen einzuziehen, und den Verlobten seiner Konfession über die Pflichten bei dieser zu belehren. Wenn ein Geistlicher aber diese Befugniß überschreitet, und ein ihm zu gebendes Versprechen über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, verlangt, so soll er mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder sechs Wochen Gefängniß bestraft werden; im Wiederholungsfall soll Verdoppelung dieser Strafe, und bei einer dritten Kontravention die Amtsentsetzung eintreten. Uebrigens bewendet es bei dem bestehenden Grundsatz, daß der Verlobte, welchem von dem Geistlichen seiner Konfession die Trauung versagt wird, wenn er ein Recht zu haben glaubt auf dieser zu bestehen, den Rekurs an die dem Geistlichen vorgesetzte geistliche Behörde zu nehmen hat.

§ 8.

Nach dem Tode des Vaters muß der Religions-Unterricht derjenigen Kinder, welchen er einen solchen bereits hatte ertheilen lassen, bis zum vierzehnten Jahr in dem Glaubensbekenntniß fortgesetzt werden, in welchem jedes derselben ihn bis dahin erhalten hatte.

§ 9.

Kinder, welche noch keinen Religions-Unterricht erhalten haben, müssen, wenn der Vater bei seinem Leben bereits ein Kind in seinem Glaubensbekenntnisse hatte unterrichten lassen, insgesammt ebenfalls in diesem bis zum vierzehnten Jahre unterrichtet werden.

§ 10.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn gleich der Vater auch ein Kind oder mehrere andere Kinder in dem

Digitized by Google

Glaubensbekenntniß der Mutter hatte unterrichten lassen, falls er nicht durch eine schriftliche ausdrückliche Erklärung verordnet hat, in welchem Glaubensbekenntniß nach seinem Tode solche Kinder (§ 9.) unterrichtet werden sollen.

§ 11.

Nur allein in dem Fall, wenn unter den bei Lebzeiten des Vaters erzogenen Söhnen und Töchtern, welche bereits Religions-Unterricht erhalten hatten, die Söhne ohne Ausnahme in der Religion des Vaters, die Töchter aber ohne Ausnahme in der Religion der Mutter unterrichtet worden sind, soll die Mutter, wenn eine entgegengesetzte schriftliche ausdrückliche Erklärung des Vaters nicht vorhanden ist, befugt sein, die übrigen Töchter, welche noch keinen Religions-Unterricht erhalten hatten, ebenfalls in ihrem Glaubensbekenntniß unterrichten zu lassen.

§ 12.

Wenn von den bei dem Tode des Vaters hinterbliebenen Kindern noch keines Religions-Unterricht erhalten hatte, und durch die Regeln der §§ 9 10 und 11 nicht entschieden wird, in welchem Glaubensbekenntniß sie erzogen werden sollen, auch keine schriftliche ausdrückliche Erklärung des Vaters hierüber vorhanden ist, so soll der Mutter gestattet sein, die hinterbliebenen Kinder überhaupt in ihrem Glaubensbekenntniß unterrichten zu lassen.

§ 13.

In allen Fällen, für welche durch die in den §§ 8—12 enthaltenen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wird, daß die Kinder nach dem Tode des Vaters in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden, müssen alle hinterbliebene Kinder in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden.

§ 14.

Die Rechte, welche in dem Fall der §§ 10 und 11 der Mutter eingeräumt sind, gehen, wenn diese davon keinen Ge-

Digitized by Google

brauch machen konnte oder wollte, auf die Vormünder nicht über; vielmehr dürfen diese nur den begonnenen Religions-Unterricht bei Kindern, welche diesen bereits erhalten hatten, fortsetzen, und müssen alle übrige in dem Glaubensbekenntniß des Vaters unterrichten lassen.

§ 15.

Nach vollendetem vierzehnten Jahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§ 16.

In sofern in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas Anderes festgesetzt ist, hat es bei dem bestehenden Eherecht überall sein Bewenden.

Urkundlich u. s. w.

Entwurf einer Verordnung
über die Ehen zwischen Angehörigen der
evangelischen und katholischen Kirche.

Beilage V.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät wollen in nachsichtiger Milde mir, dem durch schwere Fügung hart geprüften und niedergebeugten Greise Allergnädigst nicht versagen, die Gefühle des gerechtesten Schmerzes und der tiefsten Trauer, in welche der Verlust des allgeliebten Monarchen, Ew. Königlichen Majestät erhabenen Vaters, zugleich mit allen getreuen Unterthanen auch mich versetzt hat, an Allerhöchstdero Throne in größter Unterthänigkeit niederlegen zu dürfen. Je inniger und fester die Ehrfurcht und Anhänglichkeit war, welche mich gegen des hochseligen Königs Majestät immerdar und unter allen Umständen beseelte, um so schmerzlicher bin ich durch jenen mir so uner-

Digitized by Google

warteten Verluſt erſchüttert worden: zumal, da es mir nun nicht mehr verſtattet iſt, dem hohen Verewigten die Aufrichtigkeit meiner Geſinnungen und die Redlichkeit meines Willens zur Wiederaufhebung der zu meinem tiefſten Bedauern in meinen Erzdiöceſen eingetretenen, dem Wohle der Kirche und des Staates gleich nachtheiligen Uebelſtände nach meinen Kräften beizutragen, durch die That zu beweiſen. Nur darin vermag ich in dieſer für mich ſo drückenden Lage einigen Troſt zu finden, daß der höchſtſelige Monarch an der Unwandelbarkeit meiner Treue niemals gezweifelt, und daß Allerhöchſtderſelbe mir, wenn ich vielleicht zu meinem höchſten Schmerze das Unglück gehabt haben ſollte, von dem Drange der Umſtände und meines beunruhigten Gewiſſens getrieben, mir auf einen Augenblick das Mißfallen des erhabenſten Herrſchers zuzuziehen, doch noch vor wenig Monaten Worte Königlicher Huld zugerufen hat, die mein Herz auf's Neue mit tiefſter Dankbarkeit erfüllt, und meinen geſunkenen Muth zu freudiger Hoffnung emporgerichtet haben.

Die Gefühle der Ehrfurcht und des unerſchütterlichen Vertrauens gegen Ew. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte Perſon, von welchen ich von jeher durchdrungen geweſen bin, haben mir die troſtreiche Zuverſicht erhalten, daß auch Ew. Königliche Majeſtät, als Erbe des Thrones und der erhabenen Geſinnungen Allerhöchſtdero Durchlauchtigſten Herrn Vaters, einen huldreichen Blick auf mich und die Ihrem Könige und Herrn in treuſter Unterthänigkeit und Liebe ergebenen katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen zu werfen geruhen werden. Möge es mir daher nicht verſagt ſein, die Geſinnungen der Unterwürfigkeit und des Gehorſams, welche mich gegen Ew. Königliche Majeſtät als meinen Allerhöchſten König und Landesherrn beſeelen, und bis zu meinem letzten Athemzuge nicht in mir erſterben werden, am Fuße des Thrones

Digitized by Google

huldigend hiermit niederlegen, und meinen unwandelbaren Vorsatz aussprechen zu dürfen, den Eid der Treue und Unterthänigkeit, welchen ich des höchstseligen Königs Majestät geleistet, auch Ew. Königlichen Majestät, als meinen Allergnädigsten Monarchen, gewissenhaft halten und erfüllen zu wollen.

Seit mehr als fünfzehn Monaten lebe ich getrennt von der Heerde, deren geistliche Führung durch Gottes Rathschluß mir anvertraut ist. Es beunruhigt und beugt mich auf das Tiefste, diejenigen, die verlassen zu müssen über mich verhängt war, der Leitung, deren sie so sehr bedürftig sind, beraubt und meinen Diöcesen die Wohlthat einer geordneten kirchlichen Verwaltung, durch welche allein eine gedeihliche Zucht und ein Gott gefälliges Einvernehmen und Vertrauen unter Ew. Königlichen Majestät Unterthanen des Großherzogthums Posen erhalten werden kann, entzogen zu sehen. Noch größer würde mein Schmerz sein, wenn es sich bestätigen sollte, daß einzelne Mitglieder der mir untergebenen Geistlichkeit sich bei Gelegenheit des für des höchstseligen Königs Majestät verordneten Trauergeläutes eines ungebührlichen Benehmens schuldig gemacht, und dadurch das gerechte Mißfallen Ew. Königlichen Majestät und den Unwillen aller getreuen Unterthanen auf sich gezogen haben. Es ist mein heißester Wunsch, die wenigen Jahre, die mir die Vorsehung vielleicht noch zu wirken beschieden hat, bei der mir anvertrauten Heerde, die mir so innig am Herzen liegt, beschließen zu können. Mein tägliches Gebet erfleht es von dem Allmächtigen, daß er diesem Wunsche Erhörung schenken, und eine erfreuliche Wendung meines Geschickes, die des höchstseligen Monarchen Huld gewiß beabsichtigt hat, herbeiführen möge. Dieser erhabenste Monarch hat es nicht gewollt, daß ein katholischer Pfarrer zur Einsegnung einer durch die Satzungen der katholischen Kirche verbotenen gemischten Ehe solle gezwungen werden. Allerhöchstderselbe

Digitized by Google

hat auch auszusprechen geruht, daß das Gewissen meiner Amtsbrüder, der Rheinisch-Westphälischen Bischöfe, nicht in die Enge getrieben werden solle. Diese hohen Königlichen Worte enthalten auch für mich eine große Beruhigung. Ich halte mich überzeugt, daß Ew. Königliche Majestät die in denselben an den Tag gelegten Absichten auch mir und den Pfarrern meiner Diöcesen Allerhuldreichst werden zu Statten kommen lassen, und lebe der festesten Zuversicht, daß bei Ausführung dieser von mir mit dem höchsten Danke anerkannten, auch mit den Landesgesetzen in vollkommenen Einklange stehenden Absichten der kirchliche Friede, nach dem ich aus ganzem Herzen strebe, so wie ein erfreuliches Einvernehmen mit Ew. Majestät Staatsregierung werde erhalten und vor aller verderblichen Störung bewahrt werden können.

Geruhen demnach Ew. Königliche Majestät der heißesten Bitte eines durch Kummer und harte Schläge des Schicksals darniedergebeugten Greises ein gnädiges Gehör zu schenken, und mich aus der hiesigen Gefangenschaft, wie auch den zu Posen detinirten Offizial Brodzizewski, Allerhuldreichst zu befreien.

Ich versichere in treuester und aufrichtigster Gesinnung, daß es mir die theuerste Pflicht sein wird, mein geistliches Hirten-Amt nach besten Kräften dazu zu benutzen, den gestörten Frieden unter den verschiedenen Confessions-Verwandten, und unter der Geistlichkeit und den Laien zu christlicher Liebe und Eintracht wieder herstellen zu helfen, und die ganze meiner Obsorge anvertrauten Heerde, sowie die mir untergebenen Geistlichen zum Gehorsam gegen Ew. Königliche Majestät und zum Frieden zu ermahnen, und sie in solchen durch göttliches und weltliches Gesetz gleich streng gebotenen ihnen als Christen und Unterthanen ebenmäßig obliegenden Gesinnungen immerdar zu erhalten und zu befestigen. Meiner Heerde zurückgegeben, werde

Digitized by Google

ich im Verein mit derselben nie ermüden, für Ew. Königlichen Majestät lange und beglückte Regierung bis zum letzten Athemzuge die innigsten Gebete und Segenswünsche zu dem Allmächtigen emporzusenden.

Der ich in tiefster Unterthänigkeit ersterbe

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamster
gez. v. Dunin.
E. v. G. u. P.

Colberg, den 24. Juli 1840.

Beilage VI.

Hochwürdiger Erzbischof! Durch das von Ew. Hochwürden unterm 24. d. Mts. an mich gerichtete Schreiben habe ich zu Meiner Genugthuung die Erklärung empfangen, daß Sie den Eid der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehorsams, welchen Sie bei dem Antritte Ihres bischöflichen Amtes Sr. Majestät, Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater und Vorgänger in der Regierung, geleistet haben, auch Mir, als Ihrem nunmehrigen König und Landesherrn, in pflichtmäßiger Gesinnung fest und unverbrüchlich zu halten geloben. Gleichzeitig habe ich gern von der in Ihrem Schreiben ertheilten Versicherung Kenntniß genommen, daß Sie, für den Fall Ihre Rückkehr zu Ihrer bischöflichen Verwaltung erfolgen sollte, ernstlich entschlossen sind, Ihr geistliches Hirtenamt zur Beförderung des Friedens und der Eintracht unter den verschiedenen Confessionen und zur Herstellung einer wohlgeordneten kirchlichen Verwaltung zu benutzen. Es hat in Ansehung der Mittel, welche zur Sicherung des kirchlichen Friedens zu führen geeignet sind, eine Meinen Absichten entsprechende und zu Ihrer Beruhigung gereichende Verständigung stattgefunden, welche mir das feste Vertrauen einflößt, daß die Aufrechthaltung des so

Digitized by Google

wünschenswerthen allseitigen Einvernehmens fortan nicht weiter gefährdet sein werde.

Ich habe Mich daher in Ausführung der Mir bekannten huldreichen Willensmeinung S. M. des höchstseligen Königs, welche zu erfüllen Mir Pflicht ist, entschlossen, von der Vollstreckung des wider Sie ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses abzusehen, und auf Ihre erneuerte Bitten Ihre Rückkehr in Ihre Erzdiöcese zu bewilligen. Indem Ich demnach die Rückkehr in Ihre bischöfliche Amtswirksamkeit Ihnen gestatte, erwarte Ich mit festem Vertrauen, daß Sie nach Kräften bemüht sein werden, die in Ihrem an Mich gerichteten Schreiben ausgedrückten Vorsätze, von deren Aufrichtigkeit Ich Mich überzeugt halten will, in pflichttreuer und gewissenhafter Gesinnung zur Ausführung zu bringen. Es wird mich freuen, durch die Bethätigung Ihrer gegen Mich ausgesprochenen Verheißungen Mich bald in den Stand gesetzt zu sehen, Sie an Meinem Hoflager zu empfangen. Ich verbleibe Ew. Hochwürden wohlaffectionirter

gez. Friedrich Wilhelm.

Sans-souci, den 29. Juli 1840.

An den Erzbischof von Dunin in Colberg.

Beilage VII.

Dalle Stanze del Quirinale. Li 23 Settembre 1841.

Essendo condotte a termine le trattative che hanno formato l'oggetto della replicata missione dell' Eccellenza Vostra e della pienezza dei poteri, ond' è stata rivestita da Sua Maestà il Rè di Prussia, il Sottoscritto Cardinale Segretario di Stato si affretta a farle officiale comunicazione dei singoli relativi articoli, perchè dopo averli Ella riconosciuti del tutto conformi a quanto è stato già concertato in voce possa darsi corso agli atti necessarj alla completa esecuzione della cosa. Pertanto le

Digitized by Google

note vertenze sull' Arcivescovado di Colonia vengono di accordo ultimate nel modo che segue.

1. Avuto riguardo alle circostanze in cui si trova il detto Arcivescovado ed allo stato di salute di Mons. Arcivescovo, il Santo Padre, previo il di Lui consenso, gli accorda un Coadjutore con futura successione nel persona di Mon. Geissel Vescovo di Spira nel Regno di Baviera, il quale amministrerà anche l' Arcivescovado medesimo con deputazione Apostolica, e col libero esercizio di tutti i diritti Episcopali in conformità alla disciplina canonica.

2. Mons. Droste riterrà sempre l' Arcivescovado di Colonia non che il dritto di percepirne l'intiera rendita, la quale perciò si continuerà a pagare dal Governo al rendante del Capitolo per lo stesso Mons. Arcivescovo. Istallato inoltre il Coadjutore ed Amministratore sarà libero a Mons. Droste il ritorno alla sua sede di Colonia, per compiervi quelle funzioni del ministero pastorale che gli permetteranno le indisposizioni di sua salute a la brevetà del tempo in cui per tal motivo si propone di rimanervi. Egli poi darà le suoi istruzioni al rendante del Capitolo perchè sulla rendita dell' Arcivescovado preservi la somma di 3 m. talleri annui a profitto del Coadjutore ed Amministratore.

3. Mons. Geissel assumerà l'amministrazione della Chiesa di Colonia e sarà dichiarato Coadjutore con futura successione in vigore di Breve Pontificio. Frattanto riterrà la Chiesa di Spira, che dimetterà a disposizione della Santa Sede per cambiarla col titolo di una Chiesa Arcivescovile in partibus infidelium.

4. Prima del ritorno di Mons. Droste a Colonia Sua Maestà il Rè di Prussia emanerà un atto, nel quale dichiarerà che le accuse espresse a carico dello stesso Prelato nel publicandum del Ministero Prussiano in data 20. Novembre 1837 sono state riconosciute prive affatto di fondamento.

Digitized by Google

5. Fermo che la comunicazione dei Cattolici del Regno di Prussia col Capo della Chiesa in materie religiose, e viceversa debba esser libera, su di che Sua Maestà ha fatto già dichiarare le sue intenzioni ai Vescovi resta del pari stabilito.

6. Che le elezioni dei Vescovi in tutto il Regno si faranno esattamente secondo le prescrizioni della Bolla de salute Animarum ed il relativo Breve di Pio VII. di sa. me.

7. Che la maniera di agire in quanto ai matrimonj misti dipenderà intieramente d'all' autorità ecclesiastica, senza che il Governo vi s' ingerisca menomamente.

8. Che la dottrina di Hermes non sarà in alcun modo favorita dal Governo, il quale lascierà che i Vescovi diano pratica esecuzione al Breve del Santo Padre col quale fù condannata la dottrina anzidetta. In questa intelligenza il Cardinale scrivente ha l' onore di confermare all' Ecc. Vostra le proteste della sua distinta considerazione.

L. Card. Lambruschini.

Beilage VIII.

Rome ce 24 Septembre 1841.

Le Soussigné a l'honneur d'accuser réception de la note que S. E. R. M^gneur le Cardinal Secrétaire d'Etat de S. S. a bien voulu lui adresser en date du 23 courant, et s'empresse d'y répondre que:

1. Sa Majesté le Roi, en considération des circonstances particulières dans lesquelles se trouve l'archevêché de Cologne agrée que Sa Sainteté nomme M^gneur de Geyssel, évêque de Spire en Bavière, coadjuteur cum futura successione de M^gneur l'archevêque Baron de Droste et administrateur de l'archidiocèse, sans que toutefois cette nomination extraordinaire d'une personne qui n'est pas née sujet de Sa Majesté, ou qui a cessé

Digitized by Google

de l'être, ne puisse j'amais être alléguée comme exemple en cas d'une nomination future à un évêché dans les états du Roi.

2. Mgneur Baron de Droste en conservant l'archevêché de Cologne gardera le revenu attaché à cette dignité en en abandonnant toutefois à son coadjuteur, administrateur de l'archidiocèse, la somme annuaire de 3,000 écus de Prusse.

3. La nomination de Mgneur de Geyssel comme coadjuteur, ainsi que son installation comme administrateur de l'archidiocèse de Cologne, auront lieu en vertu d'un bref de Sa Sainteté qui lui accordera en même tems tous les droits épiscopaux en conformité à la discipline cannonique, dont il aura le libre exercice.

4. Lorsque la nouvelle administration de l'archevêché se trouvera établie [et garantie contre toute influence future de Mgneur l'Archevêque]*) Sa Majesté le Roi fera déclarer par un acte public:

Que les soupçons élevés contre Mgneur de Droste, et contenus dans la publication ministérielle du 20 Novembre 1837, d'avoir pris part à des intrigues révolutionnaires se sont trouvées entièrement dénués de fondement.

Par ce même acte public liberté entière sera rendue à Mgneur l'Archêveque de choisir pour lieu de résidence tel endroit qui lui conviendra, et même de retourner à Cologne pour y célébrer les fonctions religieuses**) que l'état de sa santé lui permettra.

---

*) Die eingeklammerte Stelle wurde auf den Wunsch des Cardinals ausgelassen, nachdem derselbe auf das Bündigste versichert hatte, daß diese Bedingung als ausgemacht betrachtet werden solle.

**) In der Note war früher gesagt: la fonction religieuse; der Cardinal wünschte die Abänderung und versprach dagegen, daß das Verweilen des Erzbischofs in Köln nur von kürzester Dauer sein werde.

Digitized by Google

5. Les évêques de la monarchie prussienne ayant dû annoncer à Sa Sainteté que Sa Majesté le Roi avait daigné leur permettre de correspondre librement avec le Saint Siège, cette question doit donc être considérée comme déjà résolue.

6. Quant à l'élection des évêques, les prescriptions de la Bulle de Salute animarum, ainsi que le bref de Pie VII qui y a raport, sont toujours scrupuleusement observés dans toute la monarchie.

7. La manière de traiter les mariages mixtes dépendra uniquement de la décision des évêques, et le gouvernement s'abstiendra d'y intervenir.

8. La doctrine de Hermes condamnée par Sa Sainteté comme contraire au dogme catholique, ne sera favorisé d'aucune manière par le Gouvernement prussien.

Le Soussigné se flattant d'avoir répondu d'une mannière satisfaisante et explicité à la susdite note, saisit avec empressement cette occasion pour prier Son Eminence Réverendissime d'agréer l'expression reitérée de sa plus haute et respectueuse considération.

signé: Comte de Brühl.

A Son Eminence Revérendissime
Mgneur le Cardinal Lambruschini
Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté
etc. etc. etc.

Druck von Carl Marquart in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

2478220

CANCELLED

APR 2 0 1988 ILL

MAY 2 6 1988

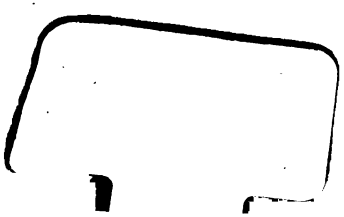

Digitized by Google

Ger 4370.26
Die Grundlagen der preussischen Kir
Widener Library
002988551
3 2044 086 104 213

Digitized by Google